

REGNUM UND DUCATUS*

Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts

Mit einer Abb.

Von Bernd Schneidmüller

Über die Teilung des fränkischen Großreichs im Jahr 843 berichten die *Annales Bertiniani*: *Karolus ad condictum fratribus obvians, penes Virodunum coniungitur. Ubi distributis portionibus, Hludowicus ultra Rhenum omnia, citra Renum vero Nemetum, Vangium et Mogontiam civitates pagosque sortitus est; Hlotharius intra Renum et Scaldem in mare decurrentem, et rursus per Cameracensem, Hainaum, Lomensem, Castritium et eos comitatus qui Mosae citra contigui habentur usque ad Ararem Rodano influentem, et per deflexum Rodani in mare, cum comitatibus similiter sibi utriusque adherentibus. Extra hos autem terminos Atrebates tantum Karoli fratris humanitate adeptus est. Ceterae usque ad Hispaniam Karolo cesserunt. Factisque sacramentis, tandem altrinsecus est discessum*¹.

In der langen Geschichte fränkischer Teilungen mochten die Ereignisse von Verdun zunächst wie eine Episode wirken², die nach den Erfahrungen früherer Jahrhunderte durchaus wieder hätte zur Reichseinheit zurückführen können³. In den bewegten Jahren der Herrschaft Ludwigs des Frommen hatte sich jedoch

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 2. 10. 1986 als Einleitung zur 44. Arbeitstagung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn zum Thema „Lothringen vornehmlich im späten Mittelalter“ gehalten wurde. Der Vortrag wollte theseartig über einige Positionen der neueren Forschung unterrichten; die Hinweise auf Quellen und Literatur beschränken sich darum auf ein Mindestmaß.

¹ *Annales Bertiniani*, ed. G. Waitz, MG SS rer. Germ. i. u. s. (1883), a. 843, S. 29f. Bereits Walter Schlesinger hat gefordert, die genaue räumliche Ausdehnung des Mittelreiches in verschiedenen Zeitstufen zu beschreiben (HZ 208, 1969, S. 379), vgl. jetzt Ulrich Nonn, Pagus und comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (Bonner Historische Forschungen 49), Bonn 1983, S. 54 ff.

² Zur fränkischen Teilungspraxis vgl. Eugen Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: ders., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973) 1 (Beihefte der Francia 3,1), Zürich/München 1976, S. 114–171; ders., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), ebd., S. 172–230; ders., Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare* 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, S. 225–253.

³ Tatsächlich wurde für drei Jahre die Wiedervereinigung der fränkischen Teilreiche 885 unter der Herrschaft Karls III. (des Dicken) vollzogen, als in Westfranken nur der minderjährige Karl III. (der Einfältige) aus der karolingischen Linie verblieben war. Die Herrschaft Karls des Dicken offenbarte freilich den anachronistischen Charakter des Großreichs in einer Zeit zunehmender äußerer Bedrohung, vgl. dazu immer noch Engelbert Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, Darmstadt 1959, S. 596 ff. und jetzt Theodor Schieffer, Hb. europ. Gesch. 1 (1976), S. 619 ff. (mit Lit.).

immer stärker abgezeichnet, daß eine breitere adlige Führungsschicht zur Mitsprache bei den entscheidenden Angelegenheiten des Reiches drängte⁴, und auch die Teilungspläne und -versuche wie die schließlich vollzogene Reichsteilung 843 waren nur auf Grund eines breiteren adligen Konsenses umzusetzen.

Die außerordentliche Rolle des Adels kann aber nicht nur für die Teilungsbe-mühungen vor und nach dem Tod Ludwigs des Frommen beobachtet werden, sondern setzte sich in der Politik der fränkischen Teilreiche fort. Besonders deutlich läßt sich dies im westfränkischen Reich beobachten, wo neben den Vertrag von Verdun – gleichsam die geographische Grundlage des Reiches – noch der Vertrag von Coulaines trat, eine Gewichtung der Machtverhältnisse zwischen Königtum und Adel. Peter Classen hat beide Verträge, die geographische Fixierung wie den Versuch einer machtpolitischen Ausbalancierung, als Grundlage des westfränkischen Reiches bezeichnet⁵. Nicht ganz so deutlich treten ähnliche Bemühungen zur Bestimmung der Kräfteverhältnisse zwischen König und Adel in den beiden anderen Teilreichen, in Lothringen und in Ostfranken, zutage, aber man wird auch hier nicht zweifeln dürfen, daß ein entsprechendes Spannungsverhältnis die Geschichte der folgenden Zeit entscheidend prägte, ja daß sogar die *principes*, *primates* oder *optimates regni*, wie sie unsere Quellen nennen, vor allem beim Übergang der Königsherrschaft das Reich repräsentierten und es trugen. Das in der Teilung von 843 entstandene Reich des ältesten Sohnes Ludwigs des Frommen vereinigte vornehmste Orte karolingischer Geschichte. Lothar durfte sich auf die Hauptorte der Kaiserpolitik Karls des Großen und seines Nachfolgers, auf Aachen und Rom, stützen, aber er war, gewiß in Modifikation zur ursprünglichen Idee der *Ordinatio Imperii* von 817, seinen Brüdern an Rang vorangestellt⁶. Unabhängig von der wechselnden geographischen Ausdehnung des Reiches Lothars I. sollte dieses Gebilde stets als Klammer der westlichen und östlichen Teilreiche begriffen werden, wurde hier – allen divergierenden Bestrebungen zum Trotz – der Versuch unternommen, ein Zentrum mit integrativer Kraft und Wirkung zu schaffen, ausgezeichnet mit dem karolingischen Kaisertum, geprägt – jedenfalls im Gebiet nördlich der Alpen – von einer überwiegend fränkischen Bevölkerung und hervorgehoben durch zahlreiche Klöster und Bistumssitze mit reicher

⁴ Vgl. Ulrich Hoffmann, *König, Adel und Reich im Urteil fränkischer und deutscher Historiker des 9.–11. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Freiburg/Br. 1968; Karl Brunner, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröff. Inst. f. österr. Gesch.forsch. 25), Wien/Köln/Graz 1979; Gerd Tellenbach, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: *FMSSt* 13, 1979, S. 184–302.

⁵ Peter Classen, *Die Verträge von Verdun und Coulaines als politische Grundlage des westfränkischen Reiches*, in: *HZ* 196, 1963, S. 1–35.

⁶ Über die unterschiedlichen Teilungspläne zu Beginn des 9. Jahrhunderts unterrichtet Peter Classen, *Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich*, in: *Festschrift Hermann Heimpel* 3 (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 36,3), Göttingen 1972, S. 109–134.

historischer Vergangenheit. Das Reich Lothars I. sollte nicht wie die beiden anderen Teilreiche Bindungen mit gallischen oder germanischen Elementen eingehen, sondern trug zumindest die Vorstellung einer ungebrochenen fränkischen Geschichte fort.

Daß dieses vielleicht nur in den Köpfen einer sich an Lothar orientierenden „Reichseinheitspartei“ der Fall war, scheint bereits Lothars I. Nachfolgeregelung zu demonstrieren. Durch die Teilung des Reiches in drei Teile, von denen immerhin zwei einige Zeit überdauerten, wurde mancherlei bewirkt, die Trennung von Kaisertum und fränkischem Substrat nördlich der Alpen, die Auflösung der verklammernden Funktion des Mittelreiches, und ganz natürlich resultierte aus Lothars I. frühem Tod eine politische Rangminderung seiner Söhne gegenüber der älteren Generation, die in West- und Ostfranken noch für mehr als zwei Jahrzehnte die politischen Geschicke bestimmte.

855 wurde aber erst jenes Gebilde geschaffen, das als Lotharingen oder als Lothringen in die Geschichte des früheren Hochmittelalters einging, der nördliche Teil des ehemaligen Mittelreiches, der – von der Provence und Italien getrennt – an Lothars gleichnamigen Sohn fiel. Während die Teilreiche in Ost- wie in Westfranken aus mancherlei Wirren in ihrer Konsistenz gefestigt hervorgingen und vom Erlöschen der karolingischen Königslinie 911 und spätestens 987 wenig berührt schienen⁷, hatte der Nordteil des ehemaligen Mittelreiches bereits längst seine politische Selbständigkeit eingebüßt. Wie so häufig in der spätkarolingischen Geschichte waren es Nachfolgeregelungen bzw. deren Verhinderung, die die politischen Geschicke und die Entstehung einer politischen Landkarte entscheidend bestimmten. Hatte Lothars II. Nachfolge 855 gezeigt, daß fränkische Vorstellungen von der standesgemäßen Ausstattung aller thronfähigen Söhne die Ideale der Reichseinheit und der integrierenden Macht des Mittelreiches überlagerten, so ließ ein Bündnis regierender Verwandter Lothars II. mit starken Kräften der Kirche den Plan scheitern, einen Sohn aus einer als illegitim etikettierten Ehe Lothars II. als Nachfolger seines Vaters aufzubauen. Mit Lothars II. Tod 869 wurde sein Reich zum Zankapfel west- und ostfränkischer Könige. 869 ursprünglich an Karl den Kahlen gefallen, wurde es 870 geteilt und fiel 880 schließlich ganz an das ostfränkische Reich.

Wie eine kurze Episode wirkte die Herrschaft Lothars II., dessen Königreich knapp fünfzehn Jahre nur Bestand hatte, ein Reich zudem, das kaum über

⁷ Für Ostfranken-Deutschland vgl. immer noch den Sammelband: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), hrsg. v. Hellmut Kämpf (Wege der Forsch. 1), Darmstadt 31971. – Für Westfranken/Frankreich Joachim Ehlers, Die *Historia Francorum Senonensis* und der Aufstieg des Hauses Capet, in: Journ. Med. Hist. 4, 1978, S. 1–25; Bernd Schneidmüller, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert (Frankfurter Hist. Abh. 22), Wiesbaden 1979; Karl Ferdinand Werner, Les origines (avant l’an mil) (Histoire de France 1), Paris 1984.

historisch-politische oder ethnisch-kulturelle Konsistenz verfügte und von der Geschlossenheit eines geographischen Naturraums weit entfernt war. Dennoch wirkte jene Episode karolingischer Geschichte nicht nur in die unmittelbare Nachwelt, sondern auf vielfältige Weise in spätere Jahrhunderte, ja bis in unsere Gegenwart hinein.

Darum soll hier der Versuch unternommen werden, den Gründen hierfür nachzugehen und die politische Ereignisgeschichte zumindest in ihren wesentlichen Zügen zu zeichnen, wobei die sehr komplexe Geschichte von mehr als zwei Jahrhunderten auf engstem Raum zu komprimieren ist, eine Notwendigkeit, die zum häufigen Verzicht auf genauere Analysen von Einzelereignissen ebenso zwingt wie zu der Entscheidung, vor allem langfristig wirkende Strukturen in der Verfassungsgeschichte des Herzogtums herauszustellen. Während darum kaum Originalität in Einzelfragen beansprucht wird, versteht sich dieser Beitrag als Versuch, sowohl eine vorläufige Summe bisheriger Forschungsanstrengungen zu ziehen wie in eine umfassendere Problematik einzuführen, die sich den vielfältigen Aspekten lothringischer Geschichte in späteren Jahrhunderten widmet. Allerdings führte eine langjährige Beschäftigung mit der westfränkisch-französischen Geschichte⁸ zu einer besonderen Akzentuierung. Danach wird Lothringen als verbindende politische Einheit zwischen Deutschland und Frankreich begriffen, die die Genese dieser *regna* des Hochmittelalters beschreiben hilft und für die wechselseitige Geschichte sowohl integrative wie unterscheidende Funktionen besaß.

Gemeinsam mit den anderen beiden Nachfolgereichen ist Lothringen nämlich aus dem karolingischen Großreich heraus entstanden und kann als Beispiel für die komplizierte Wechselwirkung von Dekomposition und politischer Neuformierung fruchtbar gemacht werden. Auf der Suche nach der lothringischen Identität müssen wir uns die Frage nach dem Beginn und dem Verlauf lothringischer Geschichte stellen, eine Frage, die für Deutschland und Frankreich von einer national geprägten Geschichtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder leidenschaftlich diskutiert⁹ und auch jüngst wieder häufiger gestellt wurde¹⁰. Wegen der auf der Strecke gebliebenen lothringischen

⁸ Zusammenfassende Ergebnisse habe ich in meiner Braunschweiger Habilitationsschrift vorgelegt, vgl. die Druckfassung: Bernd Schneidmüller, *Nomen patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie, 10.–13. Jahrhundert* (Nationes 7), Sigmaringen 1987.

⁹ Als Etappen der älteren Diskussion seien hier nur genannt: Karl der Große oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher (Probleme der Gegenwart), Berlin 1935; Der Vertrag von Verdun 843, hrsg. v. Theodor Mayer, Leipzig 1943; Jacques Flach, *Les origines de l'ancienne France*, 4 Bde., Paris 1886–1917; Ferdinand Lot, *Naissance de la France*, édition revue et mise à jour par Jacques Bousard, Paris 1970.

¹⁰ Carlrichard Brühl, *Die Anfänge der deutschen Geschichte* (SB Wiss. Ges. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 10,5), Wiesbaden 1972; Joachim Ehlers, *Die Anfänge der französischen Geschichte*, in: *HZ* 240, 1985, S. 1–44; Werner (wie Anm. 7); Colette Beaune, *Naissance de la nation France*, Paris 1985.

Reichswerdung, die gleichsam als Beispiel für eine verhinderte hochmittelalterliche Herrschaftsformierung, für die im übertragenen Sinne der Begriff der Ethnogenese anzuwenden bleibt, angesehen werden könnte, wurde die wissenschaftliche Diskussion um die Bildung der europäischen Nationen im Mittelalter kaum mit Beispielen aus der lothringischen Geschichte geführt. Trotzdem wirft ein Blick auf die Geschichte Lothringens ein bezeichnendes Schlaglicht auf die heftig umstrittene Frage nach dem Primat von „Volk“ oder „Staat“ bei mittelalterlichen Gruppenbildungen im größeren politischen Rahmen, ein offenes Problem, das bekanntlich von der modernen Geschichtswissenschaft in Frankreich und Deutschland ganz unterschiedlich beantwortet wurde. Dabei haben namhafte Vertreter der deutschen Geschichtswissenschaft das gleichsam übergeschichtliche „Volk“ dem historisch gewordenen politischen Verband, dem „Staat“¹¹, entgegen- und damit auch implizit vorangestellt¹². Erst eine Geschichtsschreibung, die sich von den Vorstellungen überzeitlicher Größen in der Geschichte löst, wird die historische Bedingtheit von Gruppe und Verband, kulminiert dann in den problematischen Ordnungsbegriffen „Volk“ und „Staat“ (deren heuristischer Wert jeweils zu bestimmen bleibt), stärker ins Auge fassen. Als erste Arbeitshypothese darf formuliert werden, daß der Vorrang des staatlichen vor dem ethnischen Faktor anzunehmen ist¹³.

Es erscheint ebenso legitim wie reizvoll, die ersten Jahrzehnte der lothringischen Geschichte mit den inzwischen diskutierten Methoden mittelalterlicher Nations-Forschung zu betrachten¹⁴. Danach wird man nicht mehr in erster Linie nach der Abgrenzung nach außen, verdichtet in xenophobischen Vorstel-

¹¹ Die Problematik solcher geschichtlichen Grundbegriffe entzündet sich an der Terminologie der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung, vor allem an den Arbeiten von Heinrich Mitteis. In vieler Hinsicht klärend wirkte Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 1965; ders., Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze, Göttingen 1956.

¹² Vgl. nur Walter Schlesinger, Die Entstehung der Nationen. Gedanken zu einem Forschungsprogramm, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter. Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972–1975 (Nationes 1), Sigmaringen 1978, S. 11–62.

¹³ Diese Überlegung ergab sich aus den Erfahrungen eines Forschungsprojekts zu Frühformen der französischen Nationsbildung im Mittelalter, das seit 1978 an den Historischen Seminaren in Frankfurt am Main und Braunschweig unter der Leitung von Joachim Ehlers betrieben wurde. Durchaus kontrovers wurde diese Auffassung auf einem Kolloquium der DFG über „Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter“ diskutiert (Braunschweig, Februar 1986); die Ergebnisse der Tagung werden in der Reihe Nationes veröffentlicht werden, vgl. hier bes. Joachim Ehlers, Die deutsche Nation des Mittelalters als Gegenstand der Forschung (mit der Auseinandersetzung mit der älteren Terminologie zum Nationsproblem).

¹⁴ Vgl. – neben den bisher erschienenen Bänden der Reihe „Nationes“ (1975 ff.) – die grundsätzlichen, knappen Hinweise von Helmut Beumann, Die Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter. Ein Schwerpunkt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, in: Jb. d. hist. Forsch. 1979, Stuttgart 1980, S. 39–41.

lungen, suchen¹⁵, um sich ändernde politische Identitätsvorstellungen zu beschreiben. Im Gefolge der bahnbrechenden Forschungen Reinhard Wenskus¹⁶ und als Ergebnis eines inzwischen abgeschlossenen, von Joachim Ehlers geleiteten Projekts zu den Frühformen mittelalterlichen Nationalbewußtseins in Frankreich¹⁷ richtet sich nun unser Augenmerk zuvorderst auf positive Elemente¹⁸ historisch begründeten und politisch realisierten Eigenbewußtseins, auf die Vorstellung einer eigenen Geschichte ebenso wie auf normsetzende Werte politischer Institutionen oder der eigenen Kultur¹⁹. Es kommt dabei nicht auf massenhafte Verbreitung, wohl aber auf die Durchsetzungsfähigkeit einzelner Trägerschichten an.

Unter solcher Prämisse betrachtet, unterscheidet sich die lothringische Entwicklung von der in Ost- wie in Westfranken sehr rasch. Längst haben wir

¹⁵ So Paul Kirn, *Aus der Frühzeit des Nationalgefühls. Studien zur deutschen und französischen Geschichte sowie zu den Nationalitätenkämpfen auf den britischen Inseln*, Leipzig 1943, und noch Ludwig Schmutge, *Über „nationale“ Vorurteile im Mittelalter*, in: DA 38, 1982, S. 439–459. Über die Wandelbarkeit und Beliebigkeit solcher Abgrenzungs- und Gleichsetzungsvorgänge gibt Auskunft Hans Walther, *Scherz und Ernst in der Völker- und Stämme-Charakteristik mittellateinischer Verse*, in: AKG 41, 1959, S. 263–301.

¹⁶ Reinhard Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, Köln/Graz 1961.

¹⁷ Erste Ergebnisse in: *Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter*, hrsg. v. Helmut Beumann (Nationes 4), Sigmaringen 1983. Weitere, bereits publizierte Studien werden im jeweiligen Zusammenhang genannt, Abhandlungen von Andreas Bomba, Joachim Ehlers und Michael Lenarz sind im Druck bzw. in Vorbereitung; vgl. auch Bernd Schneidmüller, *Hochmittelalterliche Herrschaft und Begriffsbildung in Nord- und Südfrankreich*, in: *Pragmantax. Akten des 20. Linguistischen Kolloquiums Braunschweig 1985*, hrsg. v. Armin Burkhardt u. Karl-Hermann Körner (Linguistische Arbeiten 171), Tübingen 1986, S. 371–382.

¹⁸ Vgl. Joachim Ehlers, *Elemente mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich (10.–13. Jahrhundert)*, in: HZ 231, 1980, S. 565–587.

¹⁹ Dazu u. a. Joachim Ehlers, *Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich*, in: *Beiträge (wie Anm. 17)*, S. 15–47. Der Begriff der Nation bleibt vor allem in seinen epochenspezifischen Besonderheiten vom neuzeitlichen, postrevolutionären Phänomen abzuheben, vgl. dazu den Vorschlag einer neuen Terminologie von Jenő Szűcs, *Nation und Geschichte. Studien (AKG Beiheft 17)*, Köln/Wien 1981, und die Kritik von Joachim Ehlers, *Nation und Geschichte. Anmerkungen zu einem Versuch*, in: ZHF 11, 1984, S. 205–218. Auch in der polnischen Forschung sind die Thesen von Szűcs verworfen worden, vgl. vor allem Benedykt Zientara, *La conscience nationale en Europe occidentale au moyen âge. Naissance et mécanismes du phénomène*, in: *Acta Poloniae Historica* 46, 1982, S. 5–30; ders., *Nationale Strukturen des Mittelalters. Ein Versuch zur Kritik der Terminologie des Nationalbewußtseins unter besonderer Berücksichtigung osteuropäischer Literatur*, in: *Saeculum* 32, 1981, S. 301–316. Eine der wichtigsten, nachgelassenen Arbeiten soll in einer deutschen Übersetzung zugänglich gemacht werden, vgl. vorerst Benedykt Zientara, *Świt narodów europejskich. Powstanie świadomości narodowej na obszarze Europy pokarolińskiej*, Warschau 1985. – Wichtige Anstöße verdanke ich den Diskussionen der 3. Deutsch-Polnischen Historikerkonferenz, die sich vom 16.–20. 7. 1984 in Mainz dem Thema „Das Europa der Nationen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ widmete.

gelernt, die Ausformung und Konsolidierung der mittelalterlichen Königreiche nicht als punktuelles Ereignis, sondern als gestreckten Prozeß zu sehen²⁰. In die Geschichte tritt das Teilreich Lothringen im Jahr 855, ebenso wie Ost- und Westfranken zwölf Jahre zuvor, durch eine dynastisch motivierte Grenzsetzung. Politisch prägend war in diesem *regnum* ein fränkischer Bevölkerungsanteil, und die personale Zugehörigkeit der adligen Führungsschicht zur alten karolingischen „Reichsaristokratie“ ist vielfach nachzuweisen. Von einer kulturellen oder sprachlichen Homogenität kann aber nicht ausgegangen werden, obwohl die Sprachgrenze nach Ausweis unserer Quellen auf politischer Ebene wohl kaum eine besondere Rolle gespielt haben dürfte²¹.

Wichtige Aufschlüsse über die Bildung eines politischen Bewußtseins von Lothringen bietet ein knapper Blick auf die politisch-geographische Terminologie²². Zur Bezeichnung des historisch nicht gewachsenen, sondern politisch geschaffenen Gebildes mit seiner fränkischen Dominanz vermochte man nicht auf ältere Volks- oder Landesbezeichnungen zurückzugreifen. Die Bedeutung der herrschaftlichen Schaffung tritt darum in der Reichsbezeichnung als *regnum Lotharii* hervor, mit der Regino von Prüm sowohl das Reich Lothars I. von 843

²⁰ Dazu vor allem die Anm. 10 genannten Beiträge.

²¹ Weiterführende Aufschlüsse für das späte Mittelalter sind hierzu von Herrn Dr. Ernst Karpf (Frankfurt am Main) zu erwarten. Für die früh- und hochmittelalterliche Ethnogenese rechnet man der Sprache ganz generell eine eher untergeordnete Rolle bei der politischen Gruppenbildung zu, vgl. hierzu die Hinweise einer Zwettler Tagung vom Oktober 1986 unter Leitung von Herwig Wolfram, deren Erträge (Probleme der frühmittelalterlichen Ethnogenese) in den Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften publiziert werden sollen. – Das Problem ist zwischen Sprachwissenschaftlern und Historikern freilich nicht grundsätzlich gelöst, vgl. zunächst die Hinweise im Sammelband: Entstehung von Sprachen und Völkern. Glotto- und ethnogenetische Aspekte europäischer Sprachen, hrsg. v. P. Sture Ureland (Linguistische Arbeiten 162), Tübingen 1985.

²² Den besonderen Wert der politisch-geographischen Terminologie für die Erforschung der Ideen- und Bewußtseinsgeschichte haben vor allem Eugen Ewig, Walther Kienast und Walter Mohr herausgearbeitet, einschlägig zum Thema sind hier vor allem Eugen Ewig, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: ders., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973) 1 (Beihefte der Francia 3,1), Zürich/München 1976, S. 323–361; Margret Lügge, *Gallia* und *Francia* im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert (Bonner Historische Forschungen 15), Bonn 1960; Walter Mohr, Die begriffliche Absonderung des ostfränkischen Gebietes in westfränkischen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts, in: ALMA 24, 1954, S. 19–41; ders., Von der *Francia Orientalis* zum *Regnum Teutonicum*, in: ALMA 27, 1957, S. 27–52.

Einschlägig für die folgenden Nachweise sind vor allem Walter Mohr, Entwicklung und Bedeutung des lothringischen Namens, in: ALMA 27, 1957, S. 313–336 (mit Schwerpunkt im 9. und Ausblicken auf die Historiographie des 10. Jahrhunderts); Wolfgang Eggert, Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 21), Wien/Köln/Graz 1973, bes. S. 155 ff. – Eine zusammenfassende Darstellung zur Geschichte des lothringischen Namens mit dem hoch- und spätmittelalterlichen Material fehlt.

als auch das Reich seines Sohnes, Lothars II., von 855 benennt²³. Den Grund dafür dürfen wir in einem noch nicht geographisch geprägten, sondern variablen, vor allem auf den Herrscher zugeschnittenen *regnum*-Begriff sehen²⁴.

Die Bezeichnung eines fränkischen Teilreiches nach seinem Herrscher ist keineswegs die Ausnahme²⁵, und auch Lothringen sollte gegen Ende des 9. Jahrhunderts noch als *regnum* des Zwentibold begegnen²⁶. Einzigartig bleibt aber die Langlebigkeit des lothringischen Namens, der sich über Herrscherwechsel hinaus bewahrte²⁷. Während in Ost- wie in Westfranken Volks- und Ländernamen zur Bezeichnung politischer Verbände genutzt wurden²⁸, hielt sich die Benennung als *regnum Lotharii* weit über das Ende der politischen Selbständigkeit hinaus. Die vielschichtigen Gründe hierfür können wir nur erahnen, wollen aber auf mögliche Deutungen hinweisen. Lothringen als Bestandteil der alten *Francia media* zwischen Rhein und Seine bzw. Loire hatte keine politischen Zentralgewalten nach 869 ausbilden können, die wiederum

²³ Regino von Prüm, *Chronicon*, ed. F. Kurze, MG SS rer. Germ. i.u.s. (1890), a. 842, S. 75 mit dem Bericht zur Reichsteilung: *Porro Lotharius, qui et maior natu erat et imperator appellabatur, medius inter utrosque incedens regnum sortitus est, quod hactenus ex eius vocabulo Lotharii nuncupatur, totamque Provintiam nec non et omnia regna Italiae cum ipsa Romana urbe, quae et modo ab omni sancta ecclesia propter presentiam apostolorum Petri et Pauli speciali quodam veneratur privilegio et quondam propter Romani nominis invictam potentiam orbis terrarum domina dicta fuerat. Zur Reichsteilung von 855 berichtet Regino, ibid., S. 77: Lotharius convocatis primoribus regni imperium filiis suis divisit; Ludowico Italiam tradidit eumque imperatorem appellari fecit, equivoco vero, id est Lothario, regnum, quod ex suo nomine vocatur, concessit, Carolo autem, qui iunior natu erat, Provintiae regnum largitus est. Zur Begrifflichkeit Reginos Eggert (wie Anm. 22), S. 155 ff.*

²⁴ Dem Bericht Reginos zufolge wird *regnum Lotharii* im Zusammenhang mit den Reichsteilungen von 843 und 855 auf den nördlichen Teil des Reiches Lothars I. bezogen und neben die Provence und die italienischen *regna* geordnet. Bezieht man die Erklärung des Reichsnamens nach dem *nomen suum* auf Lothar I., hätte man die Namenbildung – immer in der Ansicht Reginos – bereits für die Zeit vor 855 belegt. Da sich entsprechende Entwicklungen nicht aus der Kanzleisprache Lothars belegen lassen, könnte es sich auch um Rückprojektionen handeln. Zum *regnum*-Begriff der späten Karolingerzeit vgl. Hans-Werner Goetz, Staatsvorstellung und Verfassungswirklichkeit in der Karolingerzeit, untersucht anhand des *regnum*-Begriffs in erzählenden Quellen, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hrsg. v. Jörg O. Fichte, Karl Heinz Göller u. Bernhard Schimmelpfennig, Berlin/New York 1986, S. 229–240.

²⁵ So etwa *regnum Karoli* für das Reich Karls des Kahlen, *regnum Hludowici* für das Reich Ludwigs des Deutschen, Belege bei Ewig (wie Anm. 22) und Eggert (wie Anm. 22), bes. S. 49 ff.

²⁶ Freilich begegnet dies nicht in einer lothringischen Quelle, sondern in den *Annales Vedastini*, ed. B. v. Simson, MG SS rer. Germ. i.u.s. (1909), a. 896, S. 78; a. 898, S. 80 (*regnum Zuendebolchi*). Hinweise auf die Literatur bei Eggert (wie Anm. 22), S. 199 und Anm. 331.

²⁷ Grundsätzlich Mohr, *Entwicklung* (wie Anm. 22), S. 335 f.

²⁸ Die Belege bei Eggert (wie Anm. 22), Lugge (wie Anm. 22) und Schneidmüller (wie Anm. 8).

die Entwicklung geographischer Begriffe monopolisierten. Obwohl der Zusammenhang zwischen Herrschaft und Begriffsbildung im Mittelalter keineswegs immer deutlich heraustritt, zeigen entsprechende Entwicklungen in West- wie in Ostfranken vom 9. zum 10. Jahrhundert eine Umformung fränkischer Traditionen in neue politische Gegebenheiten hinein, wovon die Bildung der entscheidenden politischen Termini beeinflußt wurde.

Das westfränkisch-französische Königtum wie auch die nordfranzösische Historiographie monopolisierten den *Francia*-Begriff für das eigene Reich und versagten die Partizipation an einer fränkischen Tradition den anderen Teilreichen ganz entschieden²⁹. Nirgends tritt dies so deutlich hervor wie in der Geschichtsschreibung Flodoards von Reims, der Lothringen im Jahr 919 zwar noch *pars Franciae*³⁰ sein läßt, dann das *regnum Lotharii*³¹ bzw. das *regnum Lothariense*³² stets von der *Francia* unterscheidet³³. Hier schlagen reale Verhältnisse in die Terminologie durch, nachdem das ehemalige Mittelreich von 911 bis 925 dem westfränkischen Reich zugehörte, dann aber zum Reich Heinrichs I. kam. Fortan blieb der Frankennaame für Land und Leute Nordfrankreichs zwischen Maas, Oise und Loire reserviert. Aus diesem geographischen Gebilde wie aus dem Personenverband blieben das *regnum Lotharii* und seine Bewohner, die *Lotharienses*³⁴, ausgeschieden, ja man gewinnt sogar den Eindruck, daß diese lothringische Begrifflichkeit an die Lothringer gerade von außen herangebracht wurde, um sie zu benennen und abzugrenzen. Eine Geschichte des lothringischen Namens können wir leider – sieht man von Regino von Prüm³⁵ und einigen anderen wenigen Quellen einmal ab – hauptsächlich nur anhand der nichtlothringischen Geschichtsschreibung in Ost- und Westfranken schreiben.

Hinzu tritt eine ganz spezifische Begrifflichkeit der königlichen Kanzlei, auf die wir noch zu sprechen kommen werden.

Immerhin bietet uns Regino von Prüm in seiner Chronik die Gewähr, daß das Reich schon früh als *regnum Lotharii* auch von einem Autor innerhalb seiner

²⁹ Vgl. Bernd Schneidmüller, Französisches Sonderbewußtsein in der politisch-geographischen Terminologie des 10. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Bildung (wie Anm. 17), S. 49–91.

³⁰ Flodoard, Annales, ed. Ph. Lauer (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire), Paris 1906, a. 919, S. 1: *Nordmanni omnem Britanniam in Cornu Galliae, in ora scilicet maritima sitam depopulantur, proterunt atque delent, abductis, venditis, ceterisque cunctis ejectis Brittonibus. Hungari Italiam partemque Franciae, regnum scilicet Lotharii, depraedantur.*

³¹ Belege bei Schneidmüller (wie Anm. 29), S. 57, Anm. 54.

³² Belege *ibid.*, Anm. 55.

³³ Zur Begrenzung der *Francia* *ibid.*, S. 56ff. Zur Unterscheidung von Lothringen bzw. den Lothringern *bes.* S. 58.

³⁴ Belege *ibid.*, S. 57, Anm. 55.

³⁵ Regino behält konsequenterweise den Reichsnamen *regnum Lotharii* bei, benutzt aber auch das einfache *regnum* ohne Zusatz, vgl. Eggert (wie Anm. 22), *bes.* S. 199.

Grenzen benannt wurde. Seine Nachfolger in der Geschichtsschreibung des 10. Jahrhunderts lassen uns aber an einem höchst interessanten Festigungsprozeß jenes Terminus teilhaben, der seine Entstehung dem Willen eines Karolingers verdankte. Bereits im Zusammenhang mit Flodoard von Reims wurde darauf hingewiesen, daß sich der Begriff *regnum Lotharii* im Laufe des 10. Jahrhunderts verdinglichte zu *regnum Lothariense*, daß also die Person des konkret namengebenden Königs durch eine Adjektivbildung ersetzt wurde. Diese Entwicklung beobachten wir dann beim Continuator der Regino-chronik³⁶ ebenso wie bei Ruotger³⁷, denen wir auch die Kenntnis der Gruppenbezeichnung als *Lotharienses*³⁸, als *regni Lotharici populus*³⁹, als *Lothariorum populus*⁴⁰, als *Lotharii*⁴¹ verdanken, an deren Spitze im 10. Jahrhundert der *dux Lothariensis*⁴² den *ducatu*s *Lothariensis*⁴³ regierte. Ähnliches lassen die entsprechenden Begriffe Widukinds von Corvey⁴⁴ und Liudprands von Cremona⁴⁵ erkennen, und bei Widukind sehen wir die Vorstellung von einer *regio Lothariorum* anstelle des *regnum Lotharii*⁴⁶, sodann aber auch den Begriff der *gens Lothariorum*⁴⁷, die den anderen ostfränkischen *gentes* der Sachsen, Franken, Alemannen und Bayern

³⁶ Belege für *regnum Lothariense* in der *Continuatio Reginonis*, ed. Kurze (wie Anm. 23), a. 917, S. 155; a. 924, S. 157; a. 925, S. 157; a. 939, S. 160; a. 953, S. 167; a. 966, S. 177.

³⁷ Ruotger spricht vom *regnum Lotharicum*, vgl. Ruotger, *Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis*, ed. I. Ott, *MG SS rer. Germ. NS 10* (1958), cap. 37, S. 39. Zu Ruotger vgl. Ernst Karpf, *Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschreibung des 10. Jahrhunderts* (*Historische Forschungen 10*), Stuttgart 1985, S. 79 ff.

³⁸ *Cont. Regin.* (wie Anm. 36), a. 939, S. 160 f.; a. 940, S. 161; a. 944, S. 162; a. 953, S. 167; a. 954, S. 168; a. 961, S. 171.

³⁹ Ruotger, *Vita*, cap. 15, S. 14; 24, S. 24; 46, S. 49.

⁴⁰ *Ibid.*, cap. 39, S. 41; 41, S. 43.

⁴¹ *Ibid.*, cap. 22, S. 23.

⁴² *Cont. Regin.*, a. 964, S. 174.

⁴³ *Ibid.*, a. 940, S. 161.

⁴⁴ Belege für *Lotharii* bei Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, ed. H. E. Lohmann / P. Hirsch, *MG SS rer. Germ. i. u. s.* (51935), I 30, S. 42; I 33, S. 45; II 15, S. 80; II 17, S. 83; II 20, S. 84; II 22, S. 85; II 23, S. 86; II 26, S. 88; III cap., S. 101; III 17, S. 113.

⁴⁵ Belege für *Lotharingi* oder *Lotharingii* bei Liudprand von Cremona, *Antapodosis*, ed. J. Becker, *MG SS rer. Germ. i. u. s.* (1915), I 5, S. 7; III 21, S. 82; *Legatio* (*ibid.*), cap. 12, S. 182. Belege für *Lotharii regnum*: *Antap.* I 16, S. 18; III 48, S. 100.

⁴⁶ Zunächst begegnen bei Widukind (wie Anm. 44) *Lothariorum regnum* (I cap., S. 3) und *Lotharii regnum* (I 27, S. 40; I 29, S. 42; I 30, S. 43), nach der Einbindung in die ottonische Reichsverfassung dann auch *regio Lothariorum* (II 22, S. 85 f.; II 26, S. 89; II 29, S. 91; II 36, S. 97), vgl. dazu Mohr, *Entwicklung* (wie Anm. 22), S. 334. Die Herrschaft über Lothringen wird von Widukind entweder als *principatus regionis* (I 30, S. 43) oder als *ducatu*s *regionis* (II 33, S. 94) bezeichnet, für *ducatu*s allgemein vgl. auch III 17, S. 113, für *Lothariorum dux* II cap., S. 62; II 2, S. 67.

⁴⁷ Widukind II 36, S. 97: *gens indomita Lothariorum*.

zur Seite gestellt wird. Vollends verdinglichte sich der Begriff in der Landschaftsbezeichnung der *Lotharingia*⁴⁸.

Diese knappen Hinweise auf die Ergebnisse der begriffsgeschichtlichen Forschung müssen aber auf ihren Wert für die Entwicklung eines lothringischen Eigenbewußtseins geprüft werden, und hier stellt sich der Eindruck ein, daß wir bezüglich der Eigenbezeichnungen kaum über eine nennenswerte Quellengrundlage verfügen⁴⁹, die es uns erlaubt, den im 9. und 10. Jahrhundert entstandenen Lothringernamen als konsequente Eigenbezeichnung der Gruppe zu werten. Wir erkannten bereits, in welcher Weise die westfränkische Geschichtsschreibung die Leute zwischen Maas und Rhein aus dem Frankenverband eben als Lothringer aussonderte, und auch das neu entstehende Reichsbewußtsein im ottonisch beherrschten Ostfranken mit der starken Betonung des Begriffspaares *Francia et Saxonia* bzw. der Bezeichnung als sächsisches *regnum*⁵⁰ läßt Lothringen in Randlage erscheinen. Schon dieser begriffsgeschichtliche Befund verdeutlicht zweierlei: Die offizielle Terminologie im Umkreis der west- wie der ostfränkischen Monarchie mochte dem *regnum* der Lothare nicht den alleinigen Frankennamen belassen, da man ältere fränkische Traditionen den neuen Gegebenheiten der Reichsbildung auf gallischem und germanischem Boden anzupassen suchte. Außerdem gab es in Lothringen keine Kraft, die selbständig die Umformung und Aktualisierung einer fränkischen Begrifflichkeit auf das *regnum Lotharii* hin betrieben hätte, so daß man die Begriffe *Lotharingia* und *Lotharienses* o.ä. geradezu als von den betroffenen Personen akzeptierte Fremdbezeichnung werten möchte, die ältere Vorstellungen von der eigenen Zuordnung überdeckte.

Aus all dem wird die außerordentliche Bedeutung herrschaftlicher Faktoren für die Reichsentwicklung deutlich. Mit dem karolingischen Königtum des Mittelreiches wirkten aber auch ältere fränkische Traditionen in die Geschichte Lothringens, orientiert an vornehmen karolingischen Pfalzen und Herrchersitzen, für die hier nur Aachen und Metz⁵¹ stehen sollen.

⁴⁸ Liudprand (wie Anm. 45), *Antap.*, II 18, S. 45 (*Giselbertus dux in Lotharingia*) II 24, S. 49; *Historia Ottonis*, cap. 14, S. 169; 22, S. 174.

⁴⁹ In diesem Zusammenhang bin ich Herrn Prof. Dr. Heinz Thomas (Bonn) für weiterführende Hinweise verbunden.

⁵⁰ Über die Begriffsentwicklung sind wir jetzt verläßlich unterrichtet durch die Forschungen von Wolfgang Eggert u. Barbara Pätzold, *Wir-Gefühl und regnum Saxonum bei frühmittelalterlichen Geschichtsschreibern* (Beihefte zum AKG 21), Wien/Köln/Graz 1984; vgl. auch meine Bemerkungen im *Niedersächs. Jb. f. Landesgesch.* 58, 1986, S. 329–332.

⁵¹ Zu Aachen vgl. die Beiträge von Helmut Beumann, Karl Hauck und Erich Meuthen in dem Sammelband: *Karl der Große 4: Das Nachleben*, hrsg. v. Wolfgang Braunfels u. Percy Ernst Schramm, Düsseldorf 1967; zu Metz Otto Gerhard Oexle, *Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf*, in: *FMSt* 1, 1967, S. 250–364. Eine zusammenfassende Studie zur Rolle der karolingischen Tradition an alten karolingischen Pfalzorten und Bischofsitzen im lothringischen Raum des Hoch- und Spätmittelalters fehlt.

Dieses Fortleben fränkischen Bewußtseins, das sich weder in der Landschafts- noch in der Gruppenbezeichnung durchsetzen sollte, haben Margret Lugge⁵² und Ulrich Nonn⁵³ verfolgt und die Präsenz sowohl in urkundlichen wie auch historiographischen Zeugnissen nachgewiesen. Die hier aufgezeigten unterschiedlichen Traditionen und Entwicklungen besaßen aber nun gerade jene Eigenschaft nicht, die František Graus so eindringlich als Voraussetzung für eine langlebige politisch-historische Theorie im Mittelalter erachtete⁵⁴, nämlich Anpassungsfähigkeit an neue Situationen und Wandlungsfähigkeit angesichts neuer historischer Bedürfnisse.

Ursache hierfür war sicherlich das Fehlen einer starken Zentralgewalt, die zum Katalysator entsprechender Prozesse hätte werden können, ähnlich wie dies auf je eigene Art in Frankreich und Deutschland der Fall war. Die außerordentliche Bedeutung dieser Zentralgewalt, des Königtums zumal, ergibt sich nicht nur aus der Hochschätzung der Monarchie in der frühmittelalterlichen Vorstellung politischer Zusammenhänge⁵⁵. Angesichts der Knappheit grundsätzlicher Äußerungen über politische Theorien soll hier auf einem kleinen Umweg ein Zeugnis herangezogen werden, das sehr prägnant das Verhältnis von Land, Reich und König behandelt und für unsere Fragestellung nach den Ursachen für eine verhinderte lothringische Sonderentwicklung hilfreich sein kann.

In einem oder mehreren Traktaten gegen die Juden hat im 11. Jahrhundert Fulbert von Chartres⁵⁶ die Hoffnung der Juden auf ein eigenes Reich als abwegig beschieden. Gleichsam als Nebenprodukt, das aber für seine Argumentation zentral wird, verrät er uns seine Einschätzung eines *regnum*, eine Wertung, die durchaus auch auf andere *regna* im Sinne eines Kriterienkatalogs zu übertragen bleibt. Fulbert vergleicht das *regnum* mit einem Haus, für das Fundamente, Wände und Dach nötig seien. So wie bei einem Haus nun diese drei Bestandteile in einem funktionalen Zusammenhang stünden, bedürfe es dreier Elemente für ein *regnum*, nämlich einer *terra*, also der geographischen Grundlage, eines *populus*, eines Volkes ohne nähere Kennzeichnung, und eines *rex electus*, eines allgemein anerkannten Königs⁵⁷.

⁵² Lugge (wie Anm. 22).

⁵³ Ulrich Nonn, Der lothringische Herzogstitel und die Annales Prumienses, in: DA 31, 1975, S. 546–555.

⁵⁴ František Graus, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln/Wien 1975.

⁵⁵ Dazu grundsätzlich: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen 3), Lindau/Konstanz 1964.

⁵⁶ PL 141, col. 305–318. Zur Quellenkritik Bernhard Blumenkranz, A propos du (ou des) *Tractatus contra Iudaeos* de Fulbert de Chartres, in: Revue du moyen âge latin 8, 1952, S. 51–54.

⁵⁷ Zum Hausvergleich: *et sicut non est domus si desit fundamentum, aut parietes, aut tectum, ita non est regnum si desit terra, aut populus, aut rex. Ubi enim pars deest, totum esse non potest.*

Unsere Beurteilung der Gründe für ein verhindertes oder steckengebliebenes lothringisches Reichsbewußtsein wird sich auf den *populus* und den *rex electus* konzentrieren müssen, zwei verfassungsgeschichtliche Größen, die im Entwicklungsprozeß des *regnum Lotharii* wesentlich wurden. Wir erkannten schon, daß gegen Mitte des 9. Jahrhunderts im Gebiet zwischen Maas und Rhein nicht etwa ein wie auch immer geartetes „Volk“ zum Reich drängte, sondern daß vielmehr das *regnum* vom Königtum her geschaffen wurde. Damit war zunächst durchaus der Rahmen für politische Gruppenbildung gesetzt, aber dieser Rahmen wurde bereits allzu rasch durch den Wegfall der entscheidenden Größe, nämlich des Königtums selbst, gesprengt. Das Nichtvorhandensein einer Zentralgewalt nach 869, vollends dann nach 900 führte zum Aufgehen in größeren Einheiten, obgleich nicht geleugnet werden soll, daß in der Reichsteilung durch Arnulf wie im Königtum Zwentibolds noch gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein letzter Versuch zur Bewahrung der Selbständigkeit, wiederum von der Monarchie her, unternommen⁵⁸ und die Sonderrolle des *regnum* in der Reichsverwaltung Bruns durchaus anerkannt wurde⁵⁹. Seit 900 fehlte aber dem *regnum* der *rex electus*, nach Fulbert von Chartres die Spitze des Gebildes also, ohne den die anderen Teile nicht bestehen können, selbst wenn dem *populus* manche individuellen Züge eigneten⁶⁰.

An dieser Tatsache vermag auch die Ausbildung gewisser eigenständiger Organisationsformen wie einer lothringischen Sonderkanzlei um 900⁶¹ nichts zu ändern. Das Fehlen eines lothringischen Königtums hat vermutlich auch die Umformung älterer fränkischer Traditionen auf die spezifischen Bedürfnisse eines Nachfolgereichs verhindert, das stark auf solchen Wurzeln aufruhete, mit ihnen aber nicht mehr identisch war. Anders als in Frankreich, wo eine königsnahe Historiographie bestrebt war, den Gang der trojanisch-fränkischen Geschichte auf die französische Gegenwart hinlaufen zu lassen⁶², wurden die fränkischen Traditionen in Lothringen nicht in die politische Gegenwart hineingenommen, sondern besaßen eher antiquarische Funktionen. So ist es bezeich-

Et ubi totum est, partes quoque omnes esse necesse est (PL 141, col. 307f.). Die Voraussetzungen für das *regnum* werden an anderer Stelle nochmals beschrieben: *Tria ergo sunt sine quibus regnum esse non potest, terra videlicet, in qua regnum sit; populus, qui terram ipsam inhabitet; et persona regis electi, qui terram vindicet, et populum regat* (ibid., col. 307). Dazu Frederick Behrends, *Kingship and feudalism according to Fulbert of Chartres*, in: *Mediaeval Studies* 25, 1963, S. 93–99.

⁵⁸ Hierzu umfassend Eduard Hlawitschka, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte* (Schriften der MGH 21), Stuttgart 1968, S. 114ff.

⁵⁹ Vgl. Walter Mohr, *Geschichte des Herzogtums Groß-Lothringen (900–1048)*, Saarbrücken 1974, S. 36ff. – Friedrich Lotter, *Das Bild Brunos I. von Köln in der Vita des Ruotger*, in: *Jb. Köln. Geschver.* 40, 1966, S. 19–40.

⁶⁰ Ansätze zur (durchaus typischen) Völkercharakteristik bei Widukind (wie Anm. 44), I 30, S. 42f.: *... gens varia erat et artibus assueta, bellis prompta mobilisque ad rerum novitates*.

⁶¹ Vgl. Theodor Schieffer, *Die lothringische Kanzlei um 900*, in: *DA* 14, 1958, S. 16–148.

⁶² Vgl. Schneidmüller (wie Anm. 8), Kap. 6.

gend, daß sich gerade die liudolfingische Monarchie fränkischer Traditionen bediente, um ihre Ansprüche auf Lothringen zu erhärten, wie es der Bericht Widukinds von Corvey über die Aachener Krönung Ottos I. 936 suggeriert⁶³.

Unsere bisherigen Einsichten in die Besonderheiten frühmittelalterlicher Reichsbildungen in der Nachfolge des karolingischen Großreichs wie in die spezifischen Bedingungen einer lothringischen Eigenentwicklung sollen nun fruchtbar gemacht werden in einer Betrachtung der politischen Ereignisgeschichte vom 9. zum 11. Jahrhundert, in der auf die Interdependenz von Teilreichsentstehung und politischer Neuformierung der ehemals fränkischen *regna* hinzuweisen ist.

Mit großem Nachdruck soll fast der gesamte Zeitraum, zumindest die Zeit bis 1056, als Epoche gewertet werden, in der zum einen die politische Eigenständigkeit Lothringens verhindert wurde, zum anderen aber die Zugehörigkeit zu Westfranken/Frankreich oder zu Ostfranken/Deutschland umstritten blieb. Beide Königreiche – seit dem endenden 10. Jahrhundert wollen wir von Deutschland und Frankreich sprechen, ohne hier auf die Problematik dieser Begriffsbildung eingehen zu können⁶⁴ – offenbaren in ihrer jeweiligen Lothringenpolitik nämlich die Geschichtsmächtigkeit ihrer Herkunft aus dem karolingischen Großreich, benutzen dabei auch Argumentationsmuster, die sich aus dem 9. Jahrhundert herleiten lassen. Immer wieder verhalten sich die Könige aus dem karolingischen, dem liudolfingischen, dem salischen und dem robertinisch-kapetingischen Haus als Nachfolger ihrer Amtsvorgänger, für die die Forschung den Begriff der Brüdergemeine geprägt hat⁶⁵.

Während des ganzen 10. und bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts blieb das Kräftespiel zwischen lothringischem Adel und Episkopat auf der einen, deutschem und französischem König auf der anderen Seite stets offen und immer wieder politischen oder dynastischen Zufällen unterworfen.

⁶³ Widukind (wie Anm. 44), II 1–2, S. 63–67; zum historischen Zusammenhang Karl Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hrsg. v. Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178), Darmstadt 1971, S. 417–508.

⁶⁴ Berechtigte Kritik an unreflektierter Begriffsverwendung äußerte besonders Brühl (wie Anm. 10), der die Anfänge der deutschen Geschichte ins ausgehende 10. und beginnende 11. Jahrhundert setzt. Nicht unähnlich das Ergebnis des verfassungsgeschichtlichen Ansatzes von Jean-François Lemarignier, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens* (987–1108), Paris 1965, der sehr eindrucksvoll die Regierungszeit Hugos und Roberts II. als Nachhall der spätkarolingischen Geschichte wertet. Zur Begrifflichkeit vgl. auch Ehlers (wie Anm. 10) und Schneidmüller (wie Anm. 7).

⁶⁵ So Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilreiche des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), Lübeck/Hamburg 1964; vgl. auch Hans Hubert Anton, Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft, in: HJb 99, 1979, S. 55–132.

Sowohl als Bestandteil des Reiches Karls III. von Westfranken wie der karolingisch-liudolfingisch-salischen Könige Ostfranken-Deutschlands befand sich Lothringen, seiner Eigenständigkeit weitgehend beraubt, in einem verfassungsgeschichtlich außerordentlich aufschlußreichen Spannungsverhältnis von Nähe und Ferne zum jeweiligen König, das ganz wesentlich von der Position, der Parteinahme und der Stärke des führenden lothringischen Adels bestimmt blieb.

Über lange Perioden lothringischer Geschichte sind die entscheidenden Handlungsträger der Zeit um 900 zu verfolgen. Nicht immer gelingt der genealogischen Forschung die Rekonstruktion der Sohnesfolgen, wohl aber wurde gerade in jüngster Zeit viel Licht in den Zusammenhang und die Struktur adliger Verbände des Frühmittelalters gebracht⁶⁶. An der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert treten zwei lothringische Familien in unser Blickfeld, die wir ihrer Leitnamen wegen als Reginare und Matfride bezeichnen, die einen ganz sicher mit der karolingischen Familie verwandt, die anderen wenigstens Nachfahren von Mitgliedern der führenden Reichsaristokratie⁶⁷. Die Fähigkeit dieser Familienverbände zur Durchsetzung innerhalb des lothringischen Adels wie ihre jeweiligen Parteinahmen für den west- oder ostfränkischen König sollten zunächst die Geschehnisse des *regnum Lotharii* prägen. Die königlichen Beherrscher wiederum konzentrierten ihre Anstrengung entweder auf die Durchsetzung eines Unterkönigtums bzw. eines Amtshertzogtums einerseits, oder sie erkannten andererseits aktuelle Kräftegruppierungen in Lothringen an und versuchten diese in ihre Herrschaftskonzeption einzubauen.

Nun bringen es die Dürftigkeit vor allem der urkundlichen Quellen und die spezifische Überlieferung einzelner Zentren mit sich, daß wir über die konkrete verfassungsgeschichtliche Stellung einzelner Herren wie über die Zuordnung des *regnum Lotharii* vielfach unzureichend unterrichtet sind, ein Manko, das begreiflicherweise zu vielfältigen Deutungen in der historischen Forschung führte. Vor allem blieb die Wertung einzelner überlieferter Begriffe innerhalb des Gesamtbildes einer Epoche häufig offen, zumal nicht alle Untersuchungen den selbstverständlichen Forderungen der Quellenkritik, zwischen urkundlichen und historiographischen Quellen einerseits, für Urkunden zwischen Originalen und kopialer Überlieferung andererseits zu scheiden, genügten.

Eine sichere Grundlage hat nun das Werk Walther Kienasts geschaffen. Die wechselhafte Benennung führender Adliger Lothringens am Beginn des 10.

⁶⁶ In diesem Zusammenhang haben sich Gerd Tellenbach und sein Schülerkreis besondere Verdienste erworben, methodische Grundpositionen zuletzt bei Gerd Althoff, *Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen* (Münstersche Mittelalter-Schriften 47), München 1984.

⁶⁷ Grundlegend hierzu Eduard Hlawitschka, *Die Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen. Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Reiches im 9., 10. und 11. Jahrhundert* (Veröff. Komm. saarländ. Landesgesch. Volksforsch. 4), Saarbrücken 1969.

Jahrhunderts, die Kienast in seinen Arbeiten zum Herzogstitel zusammengestellt hat⁶⁸, führte den Bearbeiter mehrfach zu der Feststellung, daß die Terminologie der Zeit eben nicht eindeutig war. Vorsichtiger wird man heute fragen müssen, ob unsere modernen Vorstellungen von Königtum, Herzogtum, Adel und Reich, die auf den Traditionen einer auf staatsrechtliche Klassifikation gerichteten Forschung ruhen, den Gegebenheiten jener Zeit angemessen sind.

Freilich wird man nach den Arbeiten Kienasts und anderer als positives Ergebnis festhalten dürfen, daß das spätkarolingische Königtum Ostfrankens nach dem Scheitern der Herrschaft Zwentibolds die autonome Entwicklung Lothringens durch das Amtsherzogtum eines fränkischen Konradiners kanalisieren wollte. Gebhard wurde als landfremder Adliger eindeutig vom Königtum in Lothringen eingesetzt, und erst sein Tod im Jahr 910 öffnete für die beiden vornehmsten lothringischen Familien den Weg zur Vorherrschaft im *regnum*⁶⁹. Die Hoffnungen der beiden Brüder Matfrid und Gerhard – er hatte zur Erhärtung seiner Ansprüche die Witwe Zwentibolds geheiratet – scheiterten jedoch in der Absetzung durch Ludwig IV. Diese politische Ausschaltung wie der Tod Gebhards ließen nun die Stellung Reginars umso bedeutungsvoller erscheinen, den die königliche Kanzlei zwar stets als *comes*, erzählende Quellen aber bereits als *dux* titulierten⁷⁰. Wie offen seine Stellung aber selbst in seinem engsten Umkreis begriffen wurde, zeigt jene Urkunde für das Kloster Stablo mit der Nennung Reginars als *missus dominicus* und als *comes* aus dem Jahre 911⁷¹. In der Aufnahme eines aus karolingischer Zeit überkommenen Funktionstitels, dessen politischer Sinn weitgehend entleert war, dessen Bezug zum Königtum – vielleicht in der Nachfolge des konradinischen Amtsherzogtums – aber durchscheint, tritt uns wohl weniger der hoffnungsvolle Versuch entgegen, nach einer bereits in den Köpfen der handelnden Zeitgenossen vorhandenen höheren Würde eines Herzogs zu greifen. Vielmehr muß die Stellung wie auch die Benennung des führenden Adels als keineswegs festen Normen verpflichtet erachtet werden, und so können wir die Durchsetzung des Herzogtums als Ergebnis von Prozessen betrachten, in denen Reginar noch verhaftet war, ohne das Ziel letztlich zu kennen.

Daß Reginars Sohn Gisibert selbst nach dem lothringischen Königtum, jedenfalls nach der nicht mehr abgeleiteten Vorherrschaft im *regnum* strebte⁷²,

⁶⁸ Walther Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland* (9.–12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München/Wien 1968.

⁶⁹ Vgl. Mohr (wie Anm. 59), S. 14f. und Hlawitschka (wie Anm. 58), S. 193f.

⁷⁰ Reginar als *dux* bei Regino von Prüm (wie Anm. 23), a. 898, S. 145.

⁷¹ Reginar urkundet 911 Juni 1 als *Raginnarius comes ac missus dominicus nec non et abba Stabulensis atque Malmundariensis monasteriorum* (*Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy*, ed. Jos. Halkin u. C.-G. Roland, Bd. 1, Brüssel 1909, Nr. 51, S. 122). Zu dem in der Forschung verworfenen *Signum Ragineri ducis* in einer Urkunde von 905 Juli 21 (ebd. Nr. 49, S. 120) vgl. Kienast (wie Anm. 68), S. 376f.

⁷² Ein Hinweis wäre der Bericht Flodoards über die Feindschaft zwischen Karl III. von

nach dem Übergang des *regnum* an das ostfränkische Reich im Jahre 925⁷³ dann aber von der liudolfingischen Kanzlei offiziell als *dux* anerkannt wurde, markiert nur den vorläufigen Abschluß einer Entwicklung, deren tieferer Sinn in der verfassungsgeschichtlichen Forschung heftig umstritten blieb.

Als erklärungsbedürftig erscheint zum einen die Stellung des *regnum Lotharii* innerhalb eines ebenfalls als *regnum* bezeichneten Herrschaftsverbandes west- und ostfränkischer Könige, zum anderen das Verhältnis des *dux* zum *regnum* wie die Abgrenzung sogenannter amtsherzoglicher und sogenannter stammesherzoglicher Funktionen⁷⁴, schließlich noch die Rolle autogener Herrschaftsrechte der Reginare beim Aufbau einer Vorherrschaft im *regnum Lotharii*. Damit sind am Beispiel Lothringens Grundfragen zur Verfassungsgeschichte der werdenden *regna* in Deutschland und Frankreich gestellt.

Zwei neuere, nicht speziell für Lothringen entwickelte Deutungsansätze gilt es in diesem Zusammenhang heranzuziehen und fruchtbar zu machen, um das Verhältnis von Stamm, Herzog, *regnum Lotharii* und Großreichsverband zu erhellen.

1. Die traditionelle, von Gerd Tellenbach entwickelte Sicht von den Stämmen als Trägern des Reiches⁷⁵ vermag zwar für Königswahl und Thronfolge wichtige Hinweise zu geben, kann aber die verfassungsgeschichtliche Struktur jener Stämme um 900 nicht erklären, sondern erscheint wesentlich an späteren Entwicklungen des 10. Jahrhunderts orientiert. Das sogenannte jüngere Stammesherzogtum ist niemals grundsätzlich in seinem positiven Wert bestimmt worden, ebenso wie der Stammesbegriff kaum in seinem heuristischen Wert für verschiedene Jahrhunderte des Frühmittelalters differenziert wurde. Ganz zweifellos wird das gentile Bewußtsein des 10. Jahrhunderts, das sich selbst wiederum auf dem Weg zum supragentilen Bewußtsein im ostfränkischen Reich

Westfranken und Gisibert: ... *Gisleberto, quem plurimi Lotharienses principem, relicto Karolo rege, delegerant*... (Flod., wie Anm. 30, a. 920, S. 4). Der *princeps*-Begriff Flodoards ist schillernd, u.a. nennt er Heinrich I. mit einer Ausnahme *princeps*, vgl. Peter Christian Jacobsen, Die Titel *princeps* und *domnus* bei Flodoard von Reims (893/4–966), in: *Mittellat.* Jb. 13, 1978, S. 50–72.

⁷³ Zu den Ereignissen vgl. Mohr (wie Anm. 59), S. 21f. und Heinrich Büttner, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 2), Konstanz/Stuttgart 1964; Heinrich Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos des Großen, in: *RhVjbl* 11, 1941, S. 23ff. Ebenso ist hier wie grundsätzlich der Handbuchbeitrag von Egon Boshof heranzuziehen (vgl. unten Anm. 101).

⁷⁴ Zusammenfassend Hans Werle, Art. Herzog, Herzogtum, in: *HRG* 2 (1978), Sp. 119–127. Die traditionelle Sicht bei Herfried Stingl, Die Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 19), Aalen 1974; diese Arbeit leidet sehr darunter, daß Stingl die bereits 1968 publizierten Forschungen seines Lehrers Kienast nicht mehr einarbeitete.

⁷⁵ Gerd Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, Weimar 1939.

befand⁷⁶, von entsprechenden Erscheinungen des Frühmittelalters zu unterscheiden sein, die Reinhard Wenskus untersucht hat⁷⁷. Und so stellt sich die Frage, ob man die Lothringer des frühen 10. Jahrhunderts als einen den Sachsen, Bayern, Alemannen, Burgundern etc. vergleichbaren Stamm bezeichnen dürfe oder nicht, ein Problem, das in verschiedenen Konzeptionen unterschiedlich gelöst wurde⁷⁸, ohne daß der Stammesbegriff grundsätzlich⁷⁹ geklärt wäre. Nun rührt unsere Beurteilung des Sachverhalts aus der Lösung, die das liudolfingische Königtum im 10. Jahrhundert gefunden hat, indem das *regnum Lotharii* mit einem *dux* an der Spitze den anderen *gentes* der Sachsen, Franken, Bayern und Alemannen gleichgeordnet und dabei strikt von den *Franci* unterschieden wurde. Am treffendsten wurde diese Politik durch den berühmten Bericht Widukinds von der Aachener Krönung Ottos I. 936 auf den Punkt gebracht⁸⁰. Freilich besaßen die Lothringer kaum jene gentilen Traditionen der Alemannen, Bayern oder Sachsen, aber wenn man im 10. Jahrhundert von Stämmen oder Stammeshertzogtümern im ottonischen Deutschland spricht, so wird man unter verfassungsgeschichtlichen Prämissen Lothringen einbeziehen müssen, die Ordnung des Reiches aber als Ergebnis einer liudolfingischen Herrschaftskonzeption werten.

Unsere Vorstellung von der Entstehung des sogenannten jüngeren Stammeshertzogtums aus autogenen gentilen Wurzeln wurde durch die Dissertation von Hans-Werner Goetz ebenso erschüttert wie eine statische Sicht der Reichsverfassung für das gesamte 10. Jahrhundert⁸¹. Es handelt sich um eine Revision, die fruchtbar zu machen ist auch für die Deutung der lothringischen Adelsgeschichte, die aber grundsätzlich noch fortzuführen bleibt in der Kombination mit einem zweiten Ansatz.

2. Älter als das 1977 erschienene Buch von Goetz sind die Hinweise des zweiten hier zu besprechenden Revisionsversuches. Sie betreffen das Verhältnis von *regnum* und Dukat in spätkarolingischer Zeit, wollen dabei aber nicht nur

⁷⁶ Dazu (mit der Literatur) Helmut Beumann, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte (wie Anm. 12), S. 317–365.

⁷⁷ Wie Anm. 16.

⁷⁸ Hierzu unterschiedlich Hlawitschka (wie Anm. 58), S. 211 und Karl Bosl, Das „jüngere“ bayerische Stammeshertzogtum der Luitpoldinger, in: Zs. bayer. Landesgesch. 18, 1955, S. 150.

⁷⁹ Das Dilemma wird offenkundig in der Arbeit von Wolfgang Giese, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit. Studien zum Einfluß des Sachsenstammes auf die politische Geschichte des deutschen Reichs im 10. und 11. Jahrhundert und zu ihrer Stellung im Reichsgefüge mit einem Ausblick auf das 12. und 13. Jahrhundert, Wiesbaden 1979.

⁸⁰ Vgl. oben Anm. 63, bes. deutlich im Bericht von den Hofdiensten der Herzöge II 2.

⁸¹ Hans-Werner Goetz, „Dux“ und „Ducatus“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammeshertzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977.

Terminologisches, sondern verfassungshistorisch Grundsätzliches klären. Es handelt sich um die Thesen Karl Ferdinand Werners⁸², der in den nachkarolingischen Reichen eine Mehrzahl von *regna* annimmt, die sich durchaus mit den früheren Stammesgebieten der Bayern, Alemannen, Sachsen, Franken, Burgunder, Aquitanier usf. decken können. Die aus den karolingischen Teilungen hervorgegangenen Reiche vereinigten mehrere dieser *regna* in sich, eine Tatsache, die durchaus das imperiale Königtum des 9. und 10. Jahrhunderts⁸³ ermöglichte. Auch wenn das *regnum Lotharii* seine Entstehung anderen Ursachen und Kräften verdankte, als es für die sonstigen *regna* der Fall war, ließ sich dieses *regnum* mit anderen in die sich neu strukturierenden karolingischen Nachfolgereiche integrieren, gleichsam als ein *regnum* unter anderen. Nicht von einem *rex* wird nun jedes *regnum* beherrscht, sondern vielmehr von einem *dux*. In den supragentilen Reichsbildungen beförderte das Großkönigtum sogar diesen Prozeß, indem der Dukat auf ein *regnum* bezogen wurde, der dann in der Summe mit anderen *ducatus regni* das *regnum* in Ost- wie in Westfranken bildete. Durch diese Thesen konnte Werner die Problematik einer scheinbar verwirrenden Begrifflichkeit von *regnum*, *ducatus*, *princeps* und *dux* wie *rex* klären, ein Unterfangen, das sich auch für die lothringische Entwicklung sehr fruchtbar machen läßt. Leider hat Werner seine Lehre noch nicht in dem lange angekündigten Buch „*Ducatus regni*“ auf breiter Grundlage entwickelt, so daß sich die Vergleichbarkeit der Beweisführung noch nicht kontrollieren läßt.

Vor dem Hintergrund der referierten Thesen wird jedoch eine Linie etwa in der Bezeichnung Lothringens und seiner Herzöge in den ostfränkisch-deutschen Königsurkunden des 10. Jahrhunderts klarer. Wir stellten bereits fest, daß Reginar seit der Zeit Zwentibolds zwar vielfach als *Intervenient* in den Urkunden auftaucht, niemals aber als *dux* bezeichnet wird⁸⁴, sondern entweder nur mit Namen oder als *comes* bzw. als *illustris comes*⁸⁵ begegnet. Dies gilt auch

⁸² Karl Ferdinand Werner, *La genèse des duchés en France et en Allemagne*, in: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare* (SSCI 27), Spoleto 1981, S. 175–207; ders., *Missus – Marchio – Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hrsg. von Werner Paravicini u. Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9), München 1980, S. 191–239; ders., *Quelques observations au sujet des débuts du „duché“ de Normandie*, in: *Droit privé et institutions régionales. Etudes historiques offerts à Jean Yver*, Paris 1976, S. 691–709. Eine Zusammenfassung bei Karl Ferdinand Werner, *Westfranken-Frankreich unter den Spätkarolingern und frühen Kapetingern (888–1060)*, in: *Hb. europ. Gesch.* 1, hrsg. v. Theodor Schieder, Stuttgart 1976, S. 738 f., 765 ff.

⁸³ Dazu Kurt-Ulrich Jäschke, *Königskanzlei und imperiales Königtum im zehnten Jahrhundert*, in: *HJb* 84, 1964, S. 288–333; Walther Kienast, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270)*. Weltkaiser und Einzelkönige (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9), 3 Bde., Stuttgart 1974/75, hier S. 712–723; Schneidmüller (wie Anm. 7), S. 185–193.

⁸⁴ Dies nur in historiographischen Texten oder in „Privat“urkunden, vgl. oben Anm. 70–71.

⁸⁵ Die Kanzlei Zwentibolds oder die Ludwigs IV. gebrauchen entweder den Namen (D Zw 7, 20, 21) oder nennen Reginar als *comes* (D Zw 17; D LIV 16, 53, 57) bzw. *illustris comes* (D LIV 50).

für die Zeit Karls III. von Westfranken, also für die Jahre nach 911⁸⁶, und man wird durchaus mit Skepsis die Belege einer Stellung Reginars als Markgraf⁸⁷ oder als lothringischer Herzog⁸⁸ betrachten müssen, sind sie doch allesamt in nur kopia! überlieferten bzw. in interpolierten Stücken bezeugt. Die Stellung Lothringens im ostfränkischen Reich tritt durch die bekannten Urkunden Ludwigs IV. deutlicher hervor, in denen dieser auf den Amtsherrn Gebhard Bezug nimmt, der unter intervenierenden Grafen eine besondere Stellung besitzt⁸⁹. Die Tatsache, daß die ostfränkische Kanzlei ein eigenständiges lothringisches *regnum* akzeptiert, wird glücklicherweise durch zwei Originale verbürgt, die uns auch den Bezug von *dux* und *regnum* erhellen. Die noch fließende Begriffsbildung tritt in einer Urkunde von 903 für St. Gallen zutage, in der Gebhard als zweiter der weltlichen Intervenienten als *Kebehart dux regni quod a multis Hlotharii dicitur* erscheint, wo aber noch im gleichen Satz vom König festgehalten wird, daß die genannten Personen *de diversis regni nostri finibus* zusammengekommen seien⁹⁰: hier findet sich das *regnum Hlotharii* als Bestand-

⁸⁶ Auch Karl III. nennt Reginar als *comes* (D KIII 72, 84 (?), 100, 103) oder als *illustris comes* (D 76). Vgl. Werner, Westfranken (wie Anm. 82), S. 738f.

⁸⁷ Hierfür sind zwei kopia! überlieferte Stücke Karls III. für S. Lambert in Lüttich herbeizubringen, in denen Reginar unter den Intervenienten als *comes... et demarcus* (D 65, s. d., ca. 911–915) oder als *marchio strenuus* (D 81, 915 Aug. 25) auftaucht. Es erscheint problematisch, auf diese beiden, nicht original überlieferten Urkunden eine Lehre der Einbeziehung Lothringens in das *marchiones*-System des westfränkischen Reiches aufzubauen, zumal der Titel in den anderen überlieferten Stücken nicht begegnet.

⁸⁸ Ganz zweifellos ist dies erst in sehr später Überlieferung (kopia!) entstanden: In einer Urkunde für Trier von 919 Juli 9 bezieht sich Karl III. auf Usurpationen des inzwischen verstorbenen Reginar (*pridem comes*) und seines Sohnes Giselbert (D 103, kopia! überliefert). Eine interpolierte Kopie des 17. Jahrhunderts fügt zur Nennung Reginars hinzu: ... *Ragnero duce Lothoringie Mosellane Sadigeris filio filii Ferrici predictae patrie de Mosela comite* (Druck S. 244, Anm. c). Diese Fassung erläutert später nochmals die karolingische Herkunft Reginars durch entsprechenden Zusatz zur Urkunde Karls III.: *et potissime consilio predilecti nostri Rigimuri fratris Gilsiberti, filii Ragnerii, filii Sadigeris et sancta progenie beati Arnulphi geniti quem ecclesie beati Servatii constituimus ac ordinamus advocatum ob bonos suos mores* (Druck S. 245, Anm. h).

⁸⁹ Häufig in Zusammenhang mit Konrad, als *illustris comes* belegt D LIV 17, 18, als *comes* D 23, 35, 48, 53, 57, 71, 82 (unecht). Gebhard war im fränkischen Stammesgebiet, der Heimat der Konradiner, begütert (vgl. die Lokalisierung D 71: *in comitatu Gebehardi et in pago Wetereibia situm*), was sich besonders deutlich in einer Urkunde Ludwigs IV. von 903 Juli 9 für Würzburg (Or.) belegen läßt, in der zwar auf ein *iudicium* der Franken, Alamannen, Bayern, Thüringer und Sachsen verwiesen wird, die Lothringer aber als Stamm nicht vorkommen. Ludwig verweist auf die folgenden Intervenienten: *Ruodolfus venerabilis ac dilectus episcopus noster per supplicationem fidelium nostrorum, Hathonis videlicet, Uualtonis, Erchanpoldi, Adalperonis, Salomonis et Tutonis venerabilium episcoporum, comitum vero Chonrati, Kebeharti, Adalperti, Purcharti, Ódalrici, Arnolphi, Liutfredi, Purcharti et Eranfredi petiit clementiam nostram, ut quasdam res iuris nostri, quae Adalharti et Heinrici fuerunt et ob nequitiae eorum magnitudinem iudicio Franchorum, Alamannorum, Bauuoariorum, Thuringionum seu Saxonum...* (D 23).

⁹⁰ Ludwig IV. verweist auf das Ergebnis *in generali placito nostro Foracheim habito per suggestionem fidelium nostrorum, primatum videlicet, qui de diversis regni nostri finibus illic collecti affuerunt, quorum nomina haec sunt: Hatho, Vualto, Adalpero, Erchanpold, Theotolf, Tuto et Einhart venerabiles episcopi, comites vero Chónrat, Kebehart dux regni quod a multis Hlotharii dicitur,*

teil des e i n e n Reiches Ludwigs IV., der den *regnum*-Begriff aber nochmals 907 in einem Original für die Bischofskirche von Lüttich benutzt, indem er auf *Kepehartus illustris comes* verweist, *caeteris principibus illius regni in hac supplicatione consentientibus*⁹¹. Nur mit Zurückhaltung wird man diesen beiden wichtigen Zeugnissen den Begriff der *proceres regni Lothariensis* an die Seite stellen wollen, entstammt er doch einem nur kopiaal überlieferten Stück Ludwigs IV. aus dem Jahr 909⁹².

Hier kommt es zunächst darauf an, den *regnum*-Begriff als durchaus mehrdeutig zu sehen, angewandt auf Lothringen wie auf das ganze ostfränkische Reich. Einen Hinweis auf das Bewußtsein des ostfränkischen Königs, mehrere *regna* zu besitzen, finden wir deutlich in einem original erhaltenen Diplom Heinrichs I. für Hersfeld aus dem Jahr 925⁹³. Doch die Zeitebenen sollen zunächst nicht vermischt werden. Wichtig festzuhalten bleibt, daß die Kanzlei Ludwigs IV. an der Spitze des *regnum*, das von vielen Lotharreich genannt wurde, sowohl einen *dux* als auch einen *comes* sah, daß also feste Bezeichnungen noch nicht verwandt wurden. Schon dieser Tatbestand wird zu einer gewissen Vorsicht mahnen, die Benennung als *comes* als bewußte Verweigerung des *dux*-Titels zu werten, und in der Tat finden sich in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts Personen als *dux* oder *comes* tituliert, ohne daß der Grund für die Wechsel auf der Hand läge⁹⁴.

In der liudolfingischen Kanzlei freilich ist der Titelgebrauch stringenter. Noch 930 wird Giselbert in einem kopiaal überlieferten Stück als *comes* benannt, sowohl 929 wie auch 931 dann als *dux*, und aus dem Jahr 935 ist uns ein Original Heinrichs I. für Stablo überliefert, in dem Giselbert als *dux* bezeichnet wird⁹⁵,

Purchart marchio Thuringionum, Adalpreht, Purchart marchio Curiensis Raetiae, Liutpold dux Boemorum, Pabo, Ödalrich, Arnolf, Chömrat, Hug, Reginpold, Adalgoz, Ruochere, Purchart filius Vualahonis, Liutfrid, Cotedanc, Ernust et Erlolf (D 20, 903 Juni 24).

⁹¹ D LIV 55, 907 Okt. 26.

⁹² ... *quia Hatto venerabilis archiepiscopus et Gerbeherd celsitudinem nostram adierunt intimando, qualiter frater noster Zuentipulchus, postquam a regni gubernatione proceres regni Lothariensis demiserint...* (D LIV 70, 909 Nov. 9), vgl. hierzu Eggert (wie Anm. 22), S. 305f.

⁹³ ... *volumus inprimis deo donante omnium aeclesiarum iura infra regna nostra firmiter stabilire* (D HI 9, 925 März 30).

⁹⁴ Vgl. die Belege bei Kienast (wie Anm. 68), S. 314ff.

⁹⁵ Heinrich nennt sowohl Eberhard von Franken als auch den Lothringer Giselbert *comes* (D HI 23, 930 Juni 5). Erstmals wird Giselbert 929 Dez. 1 in einem kopiaal überlieferten Stück Heinrichs I. (nicht in der MGH-Edition) als Herzog bezeichnet: *per interventum Gisalberti fidelis et admodum dilecti ducis nostri* (Martin Meyer, Ein übersehenes Diplom Heinrichs I., in: NA 23, 1898, S. 121; vgl. den Hinweis bei Kienast [wie Anm. 68], S. 316). Die zweite Nennung Giselberts als *dux* findet sich ebenfalls in kopiaaler Überlieferung: *rogatu Gisleberti fidelis ac dilecti ducis nostri* (D HI 30, 931 Okt. 24). Das erste Original, das Giselbert als *dux* bezeichnet, stammt von 935 Juni 8 (D HI 40).

ein Titelgebrauch, den Otto I. dann für Giselbert und seine Amtsnachfolger fortsetzte⁹⁶.

Angesichts der Titulaturen in ottonischen Urkunden tritt der frühe Beleg aus der Kanzlei Ludwigs IV. in seiner Singularität hervor, als Gebhards Dukat auf das *regnum* bezogen wurde. Die Urkunden, in denen lothringische Herzöge mit gentilem oder territorialem Zusatz begegnet, sind nämlich alle nur kopiaal überliefert, in Originalen begegnet der absolute *dux*-Titel⁹⁷. Vielleicht ist es allzu überspitzt, wenn man in den entsprechenden Zusätzen der kopiaalen Überlieferung Erklärungen der jeweiligen Kopisten sehen will, jedoch muß nachdrücklich festgehalten werden, daß die Originale Ottos I. einen lothringischen Stammesherrschergesetzgeber mit gentiler Zuordnung nicht kennen, sondern den *dux*-Titel wohl als eine vom Königtum abgeleitete Amtsbezeichnung sehen; auch der lothringische Königstitel Ottos I. in einer Urkunde von 960 geht wohl auf Empfängerdiktat zurück^{97a}. Die Entstehung und Festigung eines lothringischen Herzogtums im Laufe des 10. Jahrhunderts wird man demnach als Ergebnis zweier aufeinander zulaufender Prozesse sehen dürfen. Die Bemühungen einer mächtigen Adelsfamilie zur Durchsetzung innerhalb des *regnum Lotharii* griff die liudolfingische Monarchie im Sinne eines eigenen Reichsverständnisses auf, nach dem die *duces* Vertreter des Königtums im *regnum* einerseits, andererseits aber Sprecher des *regnum* beim König waren. Mögliche eigenständige gentile Traditionen mögen bei der Ausbildung zwar eine Rolle gespielt haben, können aber durchaus auch als Sekundärbildungen betrachtet werden. Diese Frage beantworten aber die ottonischen Diplome nicht, da sie eine vom König ausgehende Sicht der Reichsverfassung spiegeln, die nicht ungebrochen in den *regna* gepflegt werden mußte. Die begriffliche Untersuchung der zeitgenössi-

⁹⁶ Nennungen Giselberts D Ol 466, 6; Ottos (v. Verdun) D Ol 52; Konrads (d. Roten) D Ol 70, 71, 80, 87, 100, 110, 111, 115, 122, 129, 131, 134, 140, 141, 151, 154, 156, 169, 178, 179 (?). Vgl. auch Kienast (wie Anm. 68), S. 324f.

⁹⁷ Den Bezug des Herzogs zu Lothringen ersehen wir auch aus vier, nur kopiaal überlieferten Stücken, erstmals 936 für Giselbert (... *interventu dilecte coniugis nostre Edgide nec non et fidelis nostri Kiselberti ducis Lothariorum*, D 6, Kopie Ende des 12. Jahrhunderts), dann für Konrad den Roten 945 Juli 13 (*per interventum Cuonradi Lodariensis ducis*, D 70, Kopie des 12. Jahrhunderts), 949 Mai 15 (*Conradus Luthariensis regni dux*, in derselben Urkunde nochmals *dux Conradus*, D 110, Kopie des 14. Jahrhunderts) und 952 Jan. 21 (*Cohonradus Lotharii quondam regni dux magnificus*, D 140, Abschrift des 18. Jahrhunderts nach dem Or.).

^{97a} Die Urkunde Ottos I. für die Nonnen des Metzter Petrusklosters, erhalten als Original „zweifelhafter“ Echtheit, vom Herausgeber dennoch unter die echten Stücke eingereiht, enthält folgende Intitulatio: *Otto divina providente clementia rex Lothariensium, Francorum atque Germanensium* (D Ol 210, 960 Juni 3): auf alle Fälle haben wir es nicht mit Kanzleidiktat zu tun. Zu diskutieren bleibt die Interpunktion des Editors, der Otto als König der Lothringer, Franken und „Germanen“ bezeichnet; vielmehr wäre auch eine Deutung als König über die lothringischen Franken und „Germanen“ möglich, wenn man das entsprechende Komma wegließe; so auch Wolfram (wie unten Anm. 106), S. 133ff. Drei Urkunden mit lothringischen Herrschertiteln Ottos I. und Ottos II. (DD O I 82, 438; D O II 187) sind Fälschungen; vgl. Wolfram (wie Anm. 106), S. 135f.

schen Geschichtsschreibung vermag hier weiterzuhelfen, indem man im Laufe des 10. Jahrhunderts einen Konsolidierungsprozeß derjenigen Verbände, die in der königlichen Konzeption den *duces* untergeordnet waren, beobachten kann. Zugespitzt wurde diese Entwicklung in der Vorstellung eines auf Lothringen bezogenen *ducatus regni*⁹⁸.

Solche Zusammenhänge werden sicher erst in ganzer Breite nach einer Analyse des Quellenmaterials aus anderen *regna* aufzudecken sein, die im Gefolge der Wernerschen Modellbildung noch zu leisten bleibt.

Eigene Forschungen zur Entwicklung der politischen Terminologie in Frankreich vom 10. bis 13. Jahrhundert erweisen jedoch die Tragfähigkeit des Bildes bis weit über den Wernerschen Zeitansatz hinaus⁹⁹. Bis ins 12. Jahrhundert hinein begegnen mehrere *regna* im *regnum Francorum*, dem Reich, das die Kapetinger als Amtsnachfolger der karolingischen Könige Westfrankens beherrschten. Durch das sich ausbildende Lehnswesen wurden diese *regna* auf das Königtum bezogen. Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts eine lehnrechtliche Begrifflichkeit¹⁰⁰ die Vorstellung von mehreren *regna* überlagerte. Ersetzt wurde der Begriff zunehmend durch Bezeichnungen wie *comitatus*, *ducatus* o.ä. Durchaus vergleichbar scheint die Entwicklung in Lothringen gewesen zu sein, auch wenn eine umfassende terminologische Aufarbeitung der Zeit vom 11. zum 14. Jahrhundert noch aussteht, denn auch im *regnum Lotharii* wurde der *regnum*-Begriff im 12. und 13. Jahrhundert mehr und mehr durch andere, neue geographische Bezeichnungen ersetzt, ein Vorgang, der noch zusammenfassend zu beschreiben bleibt.

Um die verfassungsgeschichtliche Dimension des Themas lothringisches *regnum* und Herzogtum einigermaßen ausleuchten zu können, soll aber noch das Problem der Reichszugehörigkeit wie der Vergabe des Herzogsamtes in den Blick genommen werden, zumal sich beide Bereiche häufig gegenseitig bedingen.

Die wechselvollen Anstrengungen der ost- und westfränkischen Könige, sich Lothringens zu bemächtigen, gründeten nämlich in aller Regel auf der Einladung bzw. der Anerkennung durch regionale Adelsgruppen. Bei einer nur oberflächlichen Betrachtung sieht man Lothringen seit seinem Aufgehen im ostfränkischen Reich im Jahr 880 nur zweimal den Besitzer wechseln: 911 fiel Lothringen an den westfränkischen König Karl III., 925 kam das *regnum* wieder ans ostfränkische Reich zurück und verblieb hier. Diese beiden Etappen waren

⁹⁸ Hierfür ist aus der zeitgenössischen Historiographie folgender Beleg beizubringen: *Eodem anno Wigfridus Coloniensis ecclesiae archiepiscopus obiit; cui Brun frater regis succedus totius Lothariensis regni ducatum et regimen cum episcopatu suscepit* (Cont. Regin. [wie Anm. 36], a. 953, S. 167).

⁹⁹ Schneidmüller (wie Anm. 8), Kap. 4.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Charles T. Wood, *Regnum Francie: A problem in Capetian administrative usage*, in: *Traditio* 23, 1967, S. 117–147; Schneidmüller (wie Anm. 8), Kap. 9.

freilich Höhepunkte einer langdauernden Dynamik, die wir hier in ihren Stationen nur streifen können¹⁰¹.

Schon Ende des 9. Jahrhunderts hatte sich der gerade im Westreich unumschränkt anerkannte Karl III. auf Einladung seines Verwandten Reginar erstmals im *regnum Lotharii* engagiert¹⁰². 911 ging es dem Karolinger vermutlich nicht nur um Lothringen, sondern um die Nachfolge im gesamten früheren Frankenreich. Nach dem Tod Ludwigs IV. hatten sich die Ostfranken jedenfalls zur Wahl Konrads I. entschlossen, während Lothringen an den westfränkischen Karolinger Karl III. fiel. Diese Vorgänge haben in der Forschung eine kontroverse Diskussion ausgelöst. Die Vorstellung, die in der fränkischen Tradition verwurzelten Lothringer hätten die Wahl eines nichtkarolingischen Königs nicht hinnehmen wollen und sich darum dem letzten regierungsfähigen Karolinger auf dem westfränkischen Thron zugewandt, erhielt schon bald berechtigten Widerspruch. Zunächst wies man auf adlige Rivalitäten hin, die den mit dem früheren Amtsherrn Gebhard eng verwandten neuen ostfränkischen König als Gegner Reginars hervortreten lassen. Besonderes Gewicht wurde aber auf den Bericht der *Annales Alamannici* – in seiner Chronologie leider nicht völlig eindeutig – gelegt, nach dem die Lothringer den ostfränkischen König Ludwig IV. bereits vor seinem Tod verlassen hätten¹⁰³. Eduard Hla-

¹⁰¹ Ausführlichere Darstellungen bei Hlawitschka (wie Anm. 58), Mohr (wie Anm. 59), S. 12 ff. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Arbeiten von Robert Parisot, *Le royaume de Lorraine sous les Capetiens, 843–923*, Paris 1899; Bernd Schneidmüller, *Französische Lothringenpolitik im 10. Jahrhundert*, in: *Jb. westdeutsche Landesgesch.* 5, 1979, S. 1–31 zu verweisen, vgl. zudem die vorzügliche Synthese in: *Rheinische Geschichte* 13, hrsg. v. Franz Petri u. Georg Droege: *Hohes Mittelalter*, mit Beiträgen von Egon Boshof, Odilo Engels, Rudolf Schieffer, Düsseldorf 1983. Dieser Sammelband ist zu sämtlichen Einzelfragen zu konsultieren und löst als Bestandsaufnahme alle früheren einschlägigen Werke ab; hierfür wären u.a. zu benennen: *Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart*, 2 Bde., Essen 1922; Hermann Derichsweiler, *Geschichte Lothringens*, 2 Bde., Wiesbaden 1901.

An ein breiteres Lesepublikum wendet sich eine von ersten Sachkennern erarbeitete moderne Geschichte Lothringens, die jetzt auch in deutscher Übersetzung vorgelegt wurde: *Lothringen – Geschichte eines Grenzlandes*, hrsg. v. Michel Parisse, dt. Ausgabe v. Hans-Walter Herrmann, Saarbrücken 1984. Mit großem Gewinn wird man immer wieder die *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes*, Bd. 2: *Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution*, hrsg. v. Kurt Hoppstädter (†) u. Hans-Walter Herrmann (Mitt. Hist. Ver. f.d. Saargegend NF 4), Saarbrücken 1977, bes. S. 53 ff., heranziehen, ebenso in Einzelfragen Léopold Genicot, *Etudes sur les principautés lotharingiennes* (Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie VI 7), Louvain 1975; Léon Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés Belges au moyen âge*, 2 Bde., Brüssel 1902. Auf die Fülle der landeshistorischen Darstellungen zu einzelnen Territorien kann hier nicht verwiesen werden, ebensowenig ist eine Dokumentation der gesamten älteren Forschung erstrebt.

¹⁰² Vgl. Ernst Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches III*, Leipzig 1888, S. 468 f.; Hlawitschka (wie Anm. 58), S. 176 ff.

¹⁰³ *Hlothariorum principes a Hludouico rege divisi* (*Annales Alamannici*, a. 911; zu benutzen ist jetzt folgender Druck: Walter Lend, *Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik*.

witschka hat Wert auf die Feststellung gelegt, daß damit legitimistische Beweggründe ausgeschlossen werden müßten und die Entscheidung als übliche Königsverlassung zu bewerten ist¹⁰⁴. Letztlich wird man die beiden Thesen, die auf Legitimation oder auf Königsverlassung hinlaufen, nicht miteinander in Einklang bringen können, da für die entscheidende Phase die Quellenlage zu dünn ist. Wir können freilich feststellen, daß der Begünstigte der Entscheidung von 911, Karl III., die Geschehnisse als Erweiterung seines karolingischen Erbes betrachtete und fortan den alten Herrschertitel Pippins und Karls des Großen, *rex Francorum*, führte¹⁰⁵. Gegen die Deutung Wolframs¹⁰⁶ sehe ich hierin den Anspruch, König über alle Franken zu sein, und würde die Vorstellung eines nunmehr auf das Land zwischen Rhein und Loire territorialisierten Königstitels allenfalls als spätere Bildung gelten lassen. Karl III. mußte nämlich einsehen, daß seine Versuche zur Eroberung ostfränkischen Gebiets zum Scheitern verurteilt waren¹⁰⁷, und stützte sich fortan vor allem auf altes Königsgut in Nordfrankreich und in Lothringen¹⁰⁸.

Auch die seit 925 währende Herrschaft der ostfränkisch-deutschen Könige in Lothringen beruhte letztlich auf der Anerkennung Heinrichs I. durch den lothringischen Adel. Die Bindung darf als nicht so unumstößlich erachtet werden, wie sie die deutsche Geschichtswissenschaft – vor allem nach der eindeutig unter aktuellen politischen Vorzeichen stehenden Jahrtausendfeier

Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scriinium Friburgense 1), Freiburg/Ue. 1971, Anhang, S. 188. Die Stelle befindet sich nicht im Codex Turicensis, sondern nur im Codex Modoetiensis, der zu 912 dann fortfährt: *Hludouuicus rex mortuus. chonradus filius chonradi comitis a francis et saxonibus/seu alamannis ac bauguariis rex electus et hlodarii karolum regem gallie super se fecerunt*, Lendi, *ibid.* Der Codex Turicensis hat zum Jahr 912 nur: (*chuonradus*) *ipso anno francos/qui dicuntur hluthalringi hostiliter inuasit*, Lendi, *ibid.* Zur Überlieferung der Quelle vgl. Lendi, S. 132 ff.

Zur legitimistischen Deutung, die Lothringer hätten aus „fränkischem Stolz“ keinen von fremden Stämmen gewählten König anerkennen mögen, vgl. Sproemberg (wie Anm. 73), S. 15. Vgl. auch Lot (wie Anm. 9), S. 422; Mohr (wie Anm. 59), S. 15; Robert Parisot, *Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (959–1033)*, Paris 1909, S. 578 f.

¹⁰⁴ Hlawitschka (wie Anm. 58), S. 196 ff.

¹⁰⁵ Ab D KIII 67, vgl. auch die Einleitung zur Edition, S. LXXXVI.

¹⁰⁶ Herwig Wolfram, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), *Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert* (MIÖG Ergbd. 24), Köln/Wien/Graz 1973, S. 118 ff. Zur erstaunlichen Langlebigkeit dieses Titels vgl. Bernd Schneidmüller, Herrscher über Land oder Leute? Der kapetingische Herrschertitel in der Zeit Philipps II. August und seiner Nachfolger (1180–1270), in: *Intitulatio III*, hrsg. v. Herwig Wolfram (MIÖG Ergbd. 29), erscheint 1987/88.

¹⁰⁷ Zu entsprechenden Versuchen 912 und 914 Dümmler (wie Anm. 102), S. 582–587; Büttner (wie Anm. 73), S. 11 f. Zur Politik und zur Geschichte Karls III. vgl. Auguste Eckel, *Charles le Simple* (Bibliothèque de l'École des Hautes-Études 124), Paris 1899.

¹⁰⁸ Belege bei Schneidmüller (wie Anm. 101), S. 11 f.

des Jahres 1925¹⁰⁹ – hinstellte. Seit der Restituierung der Karolinger auf den westfränkischen Thron im Jahr 936 versuchten diese Könige nämlich immer wieder, ihren Anspruch auf Lothringen aufrechtzuerhalten und auch politisch durchzusetzen¹¹⁰. Fußend auf engen Kontakten zur Familie der Reginare unternahmen westfränkische Könige 939/940 und 978/980 Einfälle nach Lothringen¹¹¹. Aber dieses monarchische Interesse darf keineswegs auf die Könige aus dem Karolingerhaus reduziert werden; auch die Kapetinger Robert II.¹¹² und Heinrich I.¹¹³ haben sich in lothringischen Angelegenheiten engagiert und wurden vermutlich von der Hoffnung geleitet, dieses *regnum* ganz oder teilweise wieder an ihre Herrschaft zu binden.

Letztmals zum Jahr 1056 wurde mir ein Zeugnis bekannt, in dem der französische König Heinrich I. solche Ansprüche gegenüber Kaiser Heinrich III. formulierte, überliefert im Geschichtswerk des Lampert von Hersfeld, der schreibt: *Imperator regressus de Italia sanctum pascha Podelbrunne celebravit, brevique commoratus in Goslaria, perrexit ad villam Civois in confinio sitam regni Francorum ac Teutonicorum, colloquium ibi habiturus cum rege Francorum. A quo contumeliose atque hostiliter obiurgatus, quod multa sepe sibi mentitus fuisset, et quod partem maximam regni Francorum dolo a patribus eius occupatam reddere tamdiu distulisset, cum imperator paratum se diceret singulariter cum eo conserta manu obiecta refellere, ille proxima nocte fuga lapsus in suos se fines recepit*¹¹⁴.

Diese Stelle markiert nur den vorläufigen Abschluß einer Auseinandersetzung, die also nicht bereits 925, sondern vermutlich erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts entschieden war. Nur vor dem Hintergrund solcher französischer Ansprüche werden Teile der monarchischen Lothringpolitik dann verständlich.

Der letztliche Erfolg des ostfränkisch-deutschen Reiches lag in einer stringenter Politik des liudolfingisch-salischen Königtums begründet. Schon rasch

¹⁰⁹ Vgl. Wilhelm Levison, Der Sinn der rheinischen Jahrtausendfeier 925–1925, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze, Düsseldorf 1948, S. 172–201.

¹¹⁰ Einzelheiten bei Schneidmüller (wie Anm. 101), S. 21 ff.

¹¹¹ Interessant ist die Wertung von Fritz Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308, Tübingen 1910, S. 7f. Quellen und ältere Literatur bei Kienast (wie Anm. 83), S. 59 ff., 89 ff.

¹¹² Vgl. L. Davillé, Note sur la politique de Robert-le-Pieux en Lorraine, in: Annales de l'Est 14, 1900, S. 74–85.

¹¹³ Ausführlich Egon Boshof, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., in: RhVjbl 42, 1978, S. 63–127; ders., Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: HZ 228, 1979, S. 265–287.

¹¹⁴ Lampert von Hersfeld, Annales, ed. O. Holder-Egger, MG SS rer. Germ. i. u. s. (1894), a. 1056, S. 68 f. Der zweimalige Gebrauch von *regnum Francorum* ist auffällig. Zunächst bezeichnet der Begriff das Reich Heinrichs I. von Frankreich, dann offenbar auch Lothringen; Heinrich I. argumentiert gegenüber Heinrich III. offensichtlich mit einem durch den Kaiser geraubten Teil des *regnum Francorum*.

rückte Lothringen im königlichen Itinerar vor Alemannien und Bayern¹¹⁵, und bereits Heinrich I. gelang durch seine erst jüngst wieder gewürdigte Politik der Errichtung von *amicitiae* und Gebetsverbrüderungen¹¹⁶ die Einbindung des führenden lothringischen Adels, vor allem Giselberts, in seine Reichs- und Herrschaftskonzeption, gefestigt durch ein typisches Mittel adliger Politik, der Heirat Giselberts mit Heinrichs I. Tochter Gerberga.

Der Sturz Giselberts im Gefolge seiner Empörung gegen Otto I. sollte zu einer Fülle von Herzogseinsetzungen führen, die Möglichkeiten wie Grenzen königlicher Integrationspolitik des früheren Mittelalters offenlegen, die ganz wesentlich durch die ostfränkischen Verhältnisse wie durch die spätere Italienpolitik geprägt blieb. Betrachtet man die lothringischen Herzogseinsetzungen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, so stellt man unschwer das ständige königliche Streben zur Verhinderung einer lothringischen Sonderexistenz fest. Diese folgenschwere Entwicklung hat Steinbach¹¹⁷ als wesentlichen Grund für die nicht vollzogene Ausbildung einer lothringischen Identität benannt. Immer wieder begegnen zwei Herrschaftsmechanismen, flexibel den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, nämlich die Anerkennung einzelner Führungspersönlichkeiten des lothringischen Adels durch ihre lehnrechtliche Ankoppelung an die Monarchie oder aber der Versuch zur Durchsetzung landfremder Amtsträger, die auch aus der königlichen Familie selbst stammten.

Wie geschickt das Königtum die jeweiligen Anstrengungen aktuellen politischen Kräftekonstellationen anzupassen wußte, demonstrieren die Einzelergebnisse.

Dem Sturz Giselberts folgte der Versuch zur Installierung von Ottos I. jüngerem Bruder Heinrich und schließlich – nach einem Zwischenspiel des Herzogtums Ottos von Verdun – die Einsetzung des Franken Konrad, Schwiegersohn Ottos I. Nach seiner Empörung wurde die Verwaltung des *regnum* Ottos Bruder Brun, Erzbischof von Köln, übertragen, der lothringischen Partikularinteressen insoweit Rechnung trug, daß er mit Friedrich und Gottfried

¹¹⁵ Vgl. Carlsruhards Brühl, *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Kölner Historische Abhandlungen 14), 2 Bde., Köln/Graz 1968, hier Bd. 1, S. 117 ff. Zur Bedeutung des Königsgutes vgl. – neben neueren Spezialabhandlungen zu einzelnen Regionen – Helene Wieruszowski, *Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500–1300)*, in: *Bonner Jbb.* 131, 1926, S. 114–153; Guido Rothhoff, *Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit. Das Reichsgut in den heutigen Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich* (Rheinisches Archiv 44), Bonn 1953.

¹¹⁶ Gerd Althoff u. Hagen Keller, *Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe* (Persönlichkeit und Geschichte 124/125), 2 Bde., Göttingen/Zürich 1985, bes. S. 63 ff.

¹¹⁷ Franz Steinbach, *Geschichtliche Räume und Raumbeziehungen der deutschen Nieder- und Mittelrheinlande im Mittelalter*, in: *ders.* (wie unten Anm. 128), S. 36–55.

zwei Angehörige des lothringischen Adels mit herzoglichen Funktionen betraute, von denen einer immerhin weitläufig mit dem liudolfingischen Haus verwandt war. Brun zog beide Persönlichkeiten aber erst heran, als sich Italien als neues Feld ottonischer Politik zunehmend abzeichnete, während die ottonische Frankreichpolitik eher in den Hintergrund trat¹¹⁸.

Diese enge Bindung des von den Liudolfingern eigentlich erst beförderten und anerkannten lothringischen Dukats an die königliche Familie überdeckte innerhalb weniger Jahrzehnte die Vorstellung einer ungebrochenen Einheit des *regnum Lotharii*. Selbst wenn man die geographische Teilung des *regnum* noch nicht in der Zeit Bruns ansetzen will, demonstriert doch die Herausbildung unterschiedlicher Herrschaftsfunktionen, überdeckt und eingebunden in die ottonische Reichskirche zumal, den dauernden Versuch einer Einbettung lothringischer Identität in die ottonische Reichsverfassung.

Gerade die Teilung des Herzogtums im amtsrechtlichen wie auch geographischen Sinn erlaubte es Otto II. und seinen Nachfolgern, die Herrschaft lothringischer Herzogsfamilien wie auch die Einsetzung des jüngeren Bruders des französischen Königs Lothar, nämlich des Karolingers Karl, zum Herzog von Niederlothringen zu befördern und anzuerkennen.

Wie stark das königliche Interesse aber einer zur Selbständigkeit neigenden Vereinigung des Dukats nach Gozelos I. Tod in der Mitte des 11. Jahrhunderts entgegengesetzt war, zeigt die nur partikulare Anerkennung der berechtigten Ansprüche Gottfrieds des Bärtigen¹¹⁹ ebenso wie die Installierung einer neuen herzoglichen Familie in Oberlothringen, die aus altem lothringischen Adel stammte und zudem mit dem Kaiserhaus der Salier eng verwandt war¹²⁰.

Mit Ausnahme der Zerschlagung der lothringischen Einheit nach Gozelos I. Tod bestimmte die Königsfamilie nur dann die Besetzung des herzoglichen Amtes, wenn die Sohnesfolge nicht gegeben war, ein Faktum, das zunächst auch die Nachfolge Gottfrieds von Bouillon verhinderte.

Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Reich¹²¹ griff Heinrich IV. ein letztes Mal durch die Präsentation eines landfrem-

¹¹⁸ Kienast (wie Anm. 83), S. 76 ff.

¹¹⁹ Vgl. Mohr (wie Anm. 59), S. 84 ff.; ders., Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant (11.–13. Jahrhundert), Saarbrücken 1976, S. 7 ff.

¹²⁰ Zur Verwandtschaft Hlawitschka (wie Anm. 67). Zur Geschichte des oberlothringischen Herzogtums Walter Mohr, Das Herzogtum der Mosellaner (11.–14. Jahrhundert), Saarbrücken 1979; Michel Parisse, Les ducs et le duché de Lorraine au XII^e siècle 1048–1206, in: Bll. dt. Landesgesch. 111, 1975, S. 86–102; Georges Poull, La maison ducale de Lorraine (Les cahiers d'histoire de biographie et de généalogie 3), Rupt-sur-Moselle 1968.

¹²¹ Auf die außerordentliche Bedeutung lothringischer Reformzentren kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die engen Verbindungen der lothringischen Kirchenreform mit kurialen Bestrebungen des 11. Jahrhunderts; vgl. hierzu zusammenfassend Schieffer

den Herzogs in Niederlothringen in die Besetzung der Herzogswürde ein. Sein eigener, erstgeborener Sohn sollte von 1076 bis 1087 unter der Vormundschaft des Grafen von Namur die enge Anbindung des Nordwestens an die monarchische Zentralgewalt gewährleisten, ein Experiment, das nach der Königswahl Konrads aber abgebrochen wurde. Nun erkannte auch Heinrich IV. Gottfried von Bouillon im Herzogsamt an, aber gerade dessen Geschichte offenbart auch jene entscheidende Veränderung in der Geschichte eines Amtes, das längst durch neue verfassungsgeschichtliche Entwicklungen gewandelt worden war¹²².

Unser Blick war in aller Kürze auf die Entwicklung der lothringischen Herzogseinsetzungen gerichtet worden, weil sich hier besonders deutlich das

(wie Anm. 101), S. 125 ff. Über die Geschichte einzelner Institutionen und Persönlichkeiten in der Zeit liegen eine Reihe von Darstellungen vor; stellvertretend seien hier nur genannt Jacques Choux, *Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne: L'épiscopat de Pibon (1069–1107)*, Nancy 1952; Alfred Cauchie, *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai*, 2 Bde., Louvain 1890–1891; Hans-Walter Herrmann, *Zum Stande der Erforschung der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte des Bistums Metz*, in: *RhVjbl* 28, 1963, S. 131–199; Jean-Louis Kupper, *Liège et l'église impériale, XI^e–XII^e siècles* (Bibliothèque de la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège 228), Paris 1981.

¹²² Über den Wandel der Adelsgesellschaft, insbesondere über den Aufstieg adliger Herrschaften neben dem oberlothringischen Herzogtum hat umfassend gearbeitet Michel Parisse, *La noblesse lorraine, XI^e–XIII^e s.*, 2 Bde., Lille-Paris 1976 (= Thèse Nancy 1975); ders., *Noblesse et chevalerie en Lorraine médiévale. Les familles nobles du XI^e au XIII^e siècle*, Nancy 1982. Für die Grafen von Bar ist weiterhin das große Werk von Marcel Grosdidier de Matons, *Le comté de Bar des origines au traité de Bruges (vers 950–1301)*, Paris 1922, sowie dessen Regestenwerk (ders., *Catalogue des actes des comtes de Bar de 1022 à 1239*, Paris 1922) heranzuziehen. Eine maschinenschriftliche „préédition“ stammt von Michel Parisse, *Actes des princes lorrains, 1ère série: princes laïques*, Bd. 2: *Les comtes A: Actes des comtes de Bar 1: De Sophie à Henri I^{er} 1033–1190*, Nancy 1972 (weitere Faszikel dieses Unternehmens lagen mir nicht vor); zur Genealogie jetzt Georges Poull, *La maison ducale de Bar*, Bd. 1, Rupt-sur-Moselle 1977. Zum Verhältnis zu den Trierer Erzbischöfen siehe Johanne Heydenreich, *Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II 5)*, Marburg 1938.

Zur Situation in Niederlothringen, u.a. zum bedeutenden Pfalzgrafenamt, sind zu vgl. Eugen Ewig, *Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet*, Bonn 1960, S. 210–246; Ruth Gerstner, *Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (Rheinisches Archiv 40)*, Bonn 1941; E. Kimpen, *Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft*, in: *MÖIG Ergbd.* 12, 1933, S. 1–91; Ursula Lewald, *Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechtes*, in: *RhVjbl* 43, 1979, S. 120–168; Heinz Renn, *Die Luxemburger in der lothringischen Pfalzgrafschaft*, in: *RhVjbl* 11, 1941, S. 102–118; Georg Droegge, *Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit*, in: *RhVjbl* 26, 1961, S. 1–21. Zum Verhältnis dieser aufstrebenden Gewalten zum Reich vgl. Otto Oppermann, *Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jahrhunderts (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 3–4)*, 2 Bde., Utrecht 1920–1921; Werner Reese, *Die Niederlande und das Deutsche Reich 1*, Berlin 1941.

ungebrochene monarchische Interesse am lothringischen Herzogtum zeigen läßt, ein Interesse, das selbst gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus aktuellen Überlegungen heraus noch einen salischen Thronfolger in ein Amt kommen ließ, das seine integrierenden Funktionen im *regnum* längst eingebüßt hatte. Im Spannungsfeld von gentiler Prägung und königlichem Amt hatten sich weitgehende Funktionsverschiebungen ergeben, die durch den Entschluß Gottfrieds von Bouillon, sein Herzogsamt auf Dauer aufzugeben, in greller Weise beleuchtet werden.

Das Amt, von einer Herrschaft im ganzen Dukat längst entfernt, blieb im 12. Jahrhundert nur noch zwischen Nachkommen alter lothringischer Familien umstritten, auf die wir bereits mehrfach zu sprechen kamen. Die Nachfahren der Reginare hatten nach wechselvoller Geschichte im Raum um Löwen eine beachtliche Herrschaft ausgebildet¹²³, die in den Quellen des 12. Jahrhunderts zunehmend als Brabant bezeichnet wurde; der Schwiegersohn des Herzogs Friedrich aus dem luxemburgischen Haus konnte auf ähnliche Erfolge im Limburger Raum zurückblicken¹²⁴, und die Nachfahren der Gerhard-Matfried-Sippe sollten ihre oberlothringische Herzogswürde bis weit in die frühe Neuzeit behaupten¹²⁵.

Die zunehmende Territorialisierung adliger Herrschaft, die enge Verknüpfung land- und lehnrechtlicher Ansprüche und die Aushöhlung des engen Reichsbezugs des herzoglichen Amtes brachten es in Lothringen wie auch in anderen Dukaten mit sich, daß im 12. Jahrhundert die gentile Prägung des Herzogsamtes immer stärker in den Hintergrund trat und von neuen Herrschaftsformationen überlagert wurde. Wie in Schwaben und in Sachsen auch führten mehrere Familien den Herzogstitel, so daß sich Begriffe wie Stammesherzog, Amtsherrzog oder Titelherzog angesichts einer sich wandelnden Reichsverfassung kaum mehr positiv füllen lassen¹²⁶.

¹²³ Zur Genealogie Carl Knetsch, *Das Haus Brabant. Genealogie der Herzöge von Brabant und der Landgrafen von Hessen*, Bd. 1, Darmstadt 1918. Vgl. F. L. Ganshof (mit anderen Autoren), *Les origines de la Flandre Impériale. Contribution à l'histoire de l'ancien Brabant*, in: *Annales de la société royale d'archéologie de Bruxelles, Mémoires, rapports et documents* 46, 1942–43, S. 99–173.

¹²⁴ Zur frühen Geschichte des luxemburgischen Hauses, das durch die Ehe Kunigundes mit Kaiser Heinrich II. in Verbindung zum ottonischen Haus kam, Heinz Renn, *Das erste Luxemburger Grafenhaus (963–1137)* (Rheinisches Archiv 39), Bonn 1941. – Zum Aufstieg des Hauses Limburg Werner Schoppmann, *Entstehung und territoriale Entwicklung des Herzogtums Limburg vom 11. Jahrhundert bis zum Jahre 1288*, Phil. Diss. (masch.) Bonn 1957; ders., *La formation et le développement territorial du duché de Limbourg du XI^e siècle jusqu'au 1288*, in: *Bulletin de la société verviétoise d'archéologie et d'histoire* 51, 1964, S. 1–159; Franz-Reiner Erkens, *Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *RhVjbl* 43, 1979, S. 169–195.

¹²⁵ Hlawitschka (wie Anm. 67).

¹²⁶ Vgl. Hans Werle, *Titelherzogtum und Herzogsherrschaft*, in: *ZRG GA* 73, 1956, S. 225–299.

Die Konstellation innerhalb der adligen Führungsschicht hatte sich längst gewandelt: Der Aufstieg adliger Geschlechter zur Landesherrschaft, die Neuformierung adligen Bewußtseins, gekoppelt mit Burgenbau und Begründung territorial geschlossener Herrschaftskomplexe, die reichsweiten Bezüge einzelner Geschlechter wie der Ezzonen und Luxemburger, die besondere Stellung der kirchlichen, vor allem der bischöflichen Gewalten – all dies kann hier nur angedeutet werden, ist es doch vom klassischen Werk Aubins¹²⁷ bis zu den Forschungen Steinbachs¹²⁸ und Droege¹²⁹ gerade in der rheinischen Landesgeschichtsschreibung vielfach gewürdigt worden.

Das alte *regnum Lotharii* des 9. und 10. Jahrhunderts war jedenfalls im 12. und 13. Jahrhundert entscheidend verändert. Vor allem wurde der Aufbau territorialer Einflußzonen innerhalb der beiden Dukate immer deutlicher, während die Herzogsfamilien ihre mehr oder minder vorhandene Vorherrschaft auf ein eigenes Territorium stützen mußten. Der Aufbau herzoglicher Gewalt vollzog sich dabei mit den typischen Methoden adligen Landesausbaus, zumal die mit dem Amt verbundenen Lehen kaum nennenswerte Grundlagen für eine große Machtentfaltung im gesamten Dukat boten¹³⁰.

Diese Einsichten runden ein Bild ab, das aus einer Betrachtung des Problems lothringischer Identität entstanden war. Die liudolfingische Monarchie hatte die herzogliche Stellung im *regnum Lotharii* nicht zu der Zentralgewalt werden lassen, um die sich ein lothringisches Sonderbewußtsein hätte ausbilden können. In der ersten Phase schienen Konvergenzen von Herrschaftsvorstellungen der Liudolfinger und der führenden lothringischen Adelsfamilie der Reginare zutage zu treten, eingebunden in eine Heiratsverbindung. In einer zweiten Phase blieb der Dukat über das gesamte *regnum* weiterhin eng an die liudolfingische Familie gebunden, wurde aber – mit einer Ausnahme – an nichtlothringische Amtsträger ausgegeben. Erst nach einer Zerschlagung der alten Einheit des *regnum* wurden zunehmend lothringische Amtsträger bzw. sogar landfremde Karolinger aus Westfranken zur herzoglichen Würde promoviert, aber hierbei handelte es sich – dem Selbstverständnis der Monarchie gemäß – nicht um Stammesherzöge gentiler Prägung: Es ist auffällig, daß die königliche

¹²⁷ Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, ND Bonn 1961.

¹²⁸ Eine Zusammenstellung der wichtigsten Aufsätze: Collectanea Franz Steinbach. Aufsätze und Abhandlungen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, geschichtlichen Landeskunde und Kulturraumforschung, hrsg. v. Franz Petri u. Georg Droege, Bonn 1967.

¹²⁹ Vgl. z. B. Georg Droege, Lehnrecht und Landrecht am Niederrhein und das Problem der Territorialbildung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Aus Geschichte und Landeskunde (wie Anm. 122), S. 278–307; ders., Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969.

¹³⁰ Vgl. Heinz Thomas, Die lehnrechtlichen Beziehungen des Herzogtums Lothringen zum Reich von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: RhVjbl 38, 1974, S. 166–202; Parisse (wie Anm. 120).



Alkuin überreicht Karl dem Großen ein Exemplar seiner Schrift „De fide sanctae trinitatis libri tres“ (Cod. Vat. Reg. lat. 194, fol. 87^{recto}, vermutlich 11. Jahrhundert aus Lothringen). (Foto Biblioteca Vaticana).

Hinweis zur Abbildung

Codex Vat. Reg. lat. 194 kann als gutes Beispiel für die Beschäftigung mit Karl dem Großen und seinem Hofkreis wie der karolingischen Literatur überhaupt gelten. Die Handschrift stammt vermutlich aus dem 11. Jahrhundert (Andreas Wilmart, *Codices Reginenses Latini*, Bd. 1, Città del Vaticano 1937, S. 463–465 mit Angaben zum Inhalt). Die abgebildete Seite leitet Alkuins Schrift *De fide sanctae trinitatis libri tres* (MIGNE, PL 101, col. 11–54) ein (der Prolog auch MG Epp. Karol. aevi II, S. 414–416).

Kanzlei die Benennung dieser *duces* nach Lothringen meidet¹³¹, den Lothringenbegriff im 12. Jahrhundert durch die neuen territorialen Herrschaftsformationen ersetzt.

Freilich blieb die Erinnerung an und die Vorstellung vom *regnum Lotharii*, jenem kurzlebigen Gebilde karolingischer Geschichte, im gesamten Zeitraum lebendig, ja wirkte weit in die Geschichte hinein. Selbst als die politische Umsetzung auf Grund verfassungsgeschichtlicher Gegebenheiten von König- und Herzogtum nicht im Sinne einer Perpetuierung lothringischen Reichsbewußtseins gelang, blieb die Erinnerung an die legitimierende Kraft fränkischer Geschichte noch bis weit ins 13. Jahrhundert lebendig, als die Herzöge von Brabant als Amtsnachfolger Karls des Großen gefeiert wurden, der nicht nur Kaiser und König, sondern eben auch Brabanter Herzog war. Im luftleeren

¹³¹ Vgl. Kienast (wie Anm. 68), S. 324 ff., zum territorialen Titel dann S. 333 f. und passim.

Raum genealogischer Spekulation verblieb freilich der Anspruch, Erbe Frankreichs auf Grund der karolingischen Abkunft zu sein¹³².

Auch wenn diese Ideen angesichts der tatsächlichen Kräfteverhältnisse allzu kühn anmuten mögen, zeigen sie doch die legitimierende Kraft von Geschichte und historischem Bewußtsein. Indem man im Hochmittelalter Geschichte instrumentalisierte, wurde Lothringen nicht nur zur Keimzelle des Karolingerreiches, sondern als Bestandteil Galliens auch zum legitimen Anspruch kapetingischer Könige, eine Forderung, die in die Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen wirken sollte. Schon Richer von Reims hatte Ende des 10. Jahrhunderts die Vorstellung von der Rheingrenze zwischen Gallien und Germanien als politische Tatsache evoziert¹³³, gleichsam als maximalen Anspruch der *reges Francorum* in der Nachfolge Karls des Kahlen. Ein solches gallisches Bewußtsein im durchaus vopolitischen Sinne hat Heinz Thomas auch für die Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts nachweisen können¹³⁴. In welcher Weise hier der Grund für spätere Argumentationen gelegt wurde, zeigt die Historiographie aus der Regierungszeit Philipps II. August und seiner Nachfolger. Philipp habe darüber nachgedacht, ob er oder einer seiner Nachfolger noch einmal das Reich Karls des Großen in ganzer Größe beherrschen möge¹³⁵, eine Vorstellung, die bereits über den Herrschaftsbereich des Kapetingers hinausdeutete. Durch die Adaption der Idee des *Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli Magni*, wie sie zunächst durch Andreas von Marchiennes ausgebildet worden war¹³⁶, trat die Dimension karolingischer

¹³² Genealogia ducum Brabantiae heredum Franciae, ed. J. Heller, MG SS 25 (1880), S. 385–413; vgl. Mohr (wie Anm. 119), S. 160 ff.

¹³³ Zum *Gallia*-Begriff Richers vgl. Schneidmüller (wie Anm. 29), S. 73 ff.; ders. (wie Anm. 8), Kap. 3. Zu Richer jetzt auch Hans-Henning Kortüm, Richer von Saint-Remi. Studien zu einem Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts (Historische Forschungen 8), Stuttgart 1985.

¹³⁴ Heinz Thomas, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts insbesondere zu den *Gesta Treverorum* (Rheinisches Archiv 68), Bonn 1968, S. 215 ff.

¹³⁵ So jedenfalls Giraldus Cambrensis mit dem Bericht, Philipp II. habe darüber nachgedacht, ob es ihm oder einem anderen *rex Francorum* nochmals vergönnt sein möge, *quod Franciae regnum in statum pristinum eamque celsitudinem et amplitudinem quam tempore Karoli quondam habuerat reformare* (De principis instructione liber, ed. George F. Warner, Giraldi Cambrensis opera 8 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 21), London 1891, Dist. III, cap. 25, S. 294). Zum Zusammenhang Schneidmüller (wie Anm. 8), Kap. 6.

¹³⁶ Dazu ausführlich Karl Ferdinand Werner, Andreas von Marchiennes und die Geschichtsschreibung von Anchin und Marchiennes in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: DA 9, 1952, S. 402–463; ders., Die Legitimität der Kapetingen und die Entstehung des *Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli*, in: WaG 12, 1952, S. 203–225. Eine kritische Edition des Werks des Andreas fehlt, zu benutzen ist nur der Druck: Synopsis Franco-Merovingica seu Historia succincta... a R.P. Domno Andrea Sylvio, archipriore Marciensi, ed. Raphael de Beauchamps, Historiae Franco-Merovingicae Synopsis, seu, Historia succincta, Douai 1633, S. 557–883. Der Druck ist recht zuverlässig, wenn auch durch häufige Erklärungen des Herausgebers der ursprüngliche Text schwierig zu ermitteln ist. Verglichen wurden die besten Handschriften: Arras, Bibl. munic., ms. 362; Brüssel, Bibl. roy. Albert I^{er}, ms. II 2606.

Geschichte immer stärker in den Blick des kapetingischen Königtums. Und als der Biograph Philipps II. August, Rigord von Saint-Denis, an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert darüber nachdachte, daß das *regnum Francorum* zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Ausdehnungen besessen habe, daß es also einen *regnum*-Begriff *large* und einen *stricte* gebe, führte er wie selbstverständlich die Rheingrenze in seine geographische Erklärung ein¹³⁷, eine Vorstellung, die auch der französischen Epik mit der *France* zwischen Rhein und Loire vertraut war¹³⁸.

Auch diese Entwicklung macht das alte *regnum Lotharii* zum Objekt fränkischer Geschichte und negiert seine Eigenständigkeit. Dem suchte der Verfasser der Genealogie der Brabanter Herzöge wohl entgegenzutreten, der die merowingisch-fränkische Geschichte auf seinen Herzog zulaufen ließ und die karolingische Reichsgeschichte von Brabant aus dachte. Aber Lothringen wurde begrifflich längst auf das oberlothringische Herzogtum reduziert, und das *regnum Lotharii* war auch in Brabant nur eine Zwischenstufe auf dem Weg zum Territorium.

¹³⁷ *Verumtamen diligenter attendendum est quod hoc nomen, videlicet regnum Francorum, quandoque large quandoque stricte accipitur: large quando Franci ubicumque manerent sive in Austriam, sive in Alemanniam, sive in Germaniam superiorem vel inferiorem, vel Galliam Belgicam, vel Narbonensem inhabitantes, regnum Francorum vocabantur, sicuti decem tribus Judeorum in Samariam regnum Israel vocabantur, et duodecim tribus tempore David et Salomonis simili vocabulo nuncupate sunt. Stricte vero regnum Francorum accipitur quando sola Gallia Belgica regnum Francorum vocatur, que est infra Renum, Mosam et Ligerim coartata, quam Galliam appropriato vocabulo, moderni Franciam vocant. Modo vero, propter insolentiam regum Francorum, nec tamen terram istam quam Franciam vocant juribus suis in integrum habere merentur. Excecauit enim illos pestis ambitionis et avaricie et quasi in reprobum sensum traditi, non faciunt ea que conveniunt* (das fragmentarische Chronicon regum Francorum ist nur in einer einzigen Handschrift aus dem 13. Jahrhundert erhalten, Soissons, Bibl. munic., ms. 129; eine Edition befindet sich in Vorbereitung. Der hier zitierte Text ist als Auszug gedruckt bei H. François Delaborde, *Notice sur les ouvrages et sur la vie de Rigord, moine de Saint-Denis*, in: BECh 45, 1884, S. 604).

¹³⁸ Belege bei Wolf-Dieter Heim, *Romanen und Germanen in Charlemagnes Reich. Untersuchung zur Benennung romanischer und germanischer Völker, Sprachen und Länder in französischen Dichtungen des Mittelalters* (Münstersche Mittelalter-Schriften 40), München 1984, S. 257 ff.